

MARTIN HECKEL

# Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat

*Jus Ecclesiasticum*

31

---

**Mohr Siebeck**

# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht  
Band 31

Herausgegeben von  
AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN  
GERHARD GRETHLEIN · MARTIN HECKEL  
KLAUS OBERMAYER · RUDOLF WEEBER



MARTIN HECKEL

Die theologischen Fakultäten  
im weltlichen Verfassungsstaat



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1986

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Heckel, Martin:*

Die theologischen Fakultäten im weltlichen  
Verfassungsstaat / Martin Heckel. – Tübingen:  
Mohr, 1986.

(Jus ecclesiasticum; Bd. 31)

ISBN 3-16-645031-9 / eISBN 978-3-16-163096-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

[ISSN 0449-4393]

NE: Jus ecclesiasticum

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1986.  
Alle Rechte vorbehalten.

Printed in Germany. Satz und Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen.  
Bindung von Heinrich Koch in Tübingen.

OTTO BACHOF

in freundnachbarlicher Verbundenheit



## Vorwort

Diese Untersuchung ist aus mannigfachen Anregungen der Praxis erwachsen. Sie versucht, vor allem die Zusammenhänge zwischen dem Hochschulrecht und dem Staatskirchenrecht sowie zwischen dem Staatskirchenrecht und dem inneren Kirchenrecht der Konfessionen in ihrer komplexen Differenziertheit aufzuzeigen. Sie widmet ihr besonderes Interesse den Rechtsfragen der evangelisch-theologischen Fakultäten, deren Grundprobleme und Spezialregelungen bisher nicht entfernt so eingehend diskutiert und aufbereitet worden sind wie das katholisch-theologische Fakultätenrecht. Sie will nicht handbuchartig eine vollständige Darstellung des Rechtsstoffes geben, sondern eher monographisch den grundsätzlichen Fragen und Entwicklungen dieses sensiblen kulturverfassungsrechtlichen Bereiches nachgehen. Seit der letzten großen, die wissenschaftliche Diskussion vertiefende Darstellung des Rechts der theologischen Fakultäten von Ernst-Lüder Solte vor 14 Jahren haben sich manche neuen Aufgaben für die Lehre und die Praxis gestellt.

Die Studie ist für Juristen und Theologen geschrieben. Gerade auch den letzteren will sie eine Orientierungshilfe über die weltlichen Rahmenbedingungen der theologischen Arbeit im System des modernen Staates und Rechtes anbieten.

Für ihre Hilfe bei der Drucklegung und bei der Anfertigung der Register danke ich herzlich meinen Assistenten Dietrich Kratsch, Georg Ris, Jörg Kriewitz und vor allem meiner lieben Frau.

Tübingen, im Juli 1985

Martin Heckel





# Gliederung

## *Erster Teil*

### *Problematik und Entwicklung*

I. Die Koinzidenz der kulturstaatlichen und staatskirchenrechtlichen Probleme . . . . .	1
II. Äußere Kontinuität und innere Divergenzen des Rechts im kultur- und kirchenpolitischen Spannungsfeld . . . . .	2
III. Die Notwendigkeit der institutionellen Gesamtsicht . . . . .	9
IV. Die verschiedene historische Entwicklung im katholischen und evangelischen Fakultätenrecht . . . . .	10

## *Zweiter Teil*

### *Verfassungsrechtliche Grundlagen der theologischen Fakultäten*

I. Der umfassende Kulturstaatsauftrag . . . . .	17
II. Die Weltlichkeit des Staates und ihre Folgen für die theologischen Fakultäten . . . . .	23
III. Die Trennung von Staat und Kirche im theologischen Fakultätenrecht . . . . .	30
IV. Die Garantie der Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften und das theologische Fakultätenrecht . . . . .	33
V. Die staatskirchenrechtlichen Grundprinzipien im Status der theologischen Fakultäten . . . . .	39

## *Dritter Teil*

### *Die Mitwirkung der katholischen Kirche in Personalangelegenheiten der katholisch-theologischen Fakultäten*

I. Zur Bedeutung der Personalstruktur und des Berufungsverfahrens . . . . .	47
II. Das vorbeugende Mitwirkungsrecht im »nihil obstat« . . . . .	48
III. Das nachträgliche Beanstandungsrecht und seine Folgen . . . . .	54
IV. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausscheidens wegen der Unzulänglichkeit »milderer« Alternativen . . . . .	62
V. Die Zumutbarkeit des Ausscheidens bei Fortbestand der Statusrechte . . . . .	66
VI. Die Zumutbarkeit des Ausscheidens infolge der Abwicklungsregelung . . . . .	73

VII. Die Eingliederung des beanstandeten Theologen in eine andere Fakultät . . .	77
VIII. Gesamtwürdigung . . . . .	79

#### Vierter Teil

### *Die Mitwirkung der evangelischen Kirchen in Personalangelegenheiten der evangelisch-theologischen Fakultäten*

I. Traditionelle Aspekte . . . . .	84
II. Die Regelung der Kirchenverträge . . . . .	87
III. Die Sinnverkehrung des Begutachtungsrechts in der äußeren Rechtskontinuität . . . . .	89
IV. Die bindende Wirkung der kirchlichen Bedenken . . . . .	94
V. Das kirchliche Beanstandungsrecht . . . . .	99
VI. Der Kreis der betroffenen Personen . . . . .	103
VII. Verfahrensregelungen . . . . .	105
VIII. Der Gegenstand und Maßstab der kirchlichen Mitwirkung . . . . .	113

#### Fünfter Teil

### *Exkurs in das evangelische Kirchenrecht: Bekenntnis, Bekenntnisrelevanz, Bekenntniswahrung*

I. Die Lösung der Zuordnungsfragen: Das evangelische Bekenntnis als theologisches Wahrheitszeugnis der evangelischen Kirche . . . . .	127
II. Die Rechtsbedeutung des Bekenntnisses innerhalb der Kirche . . . . .	134
III. Die Verschiedenartigkeit der Bekenntnisrelevanz und des Bekenntniskonsenses . . . . .	141
IV. Die Bekenntniswahrung der Kirche und die theologischen Fakultäten . . . . .	150
V. Keine Verletzung der »evangelischen Lehrfreiheit« und der Wissenschaftsfreiheit . . . . .	168
VI. Die Lehrordnung der Kirche und die Universitätstheologie im besonderen . . . . .	170

#### Sechster Teil

### *Institutionelle Sonderfragen*

I. Die Einordnung der Einzelfragen in den Gesamtstatus der theologischen Fakultäten . . . . .	196
II. Mitgliedschaft konfessionsfremder theologischer Lehrer in einer theologischen Fakultät? . . . . .	201
III. Konfessionslose Dozenten der Theologie? . . . . .	212
IV. Die Befriedigung interkonfessioneller Lehrbedürfnisse . . . . .	213
V. Besonderheiten der akademischen Selbstverwaltung und des Satzungsrechts der theologischen Fakultäten . . . . .	216

VI. Die Mitwirkung der Kirchen bei akademischen Studien- und Prüfungsordnungen .....	220
--	-----

### *Siebter Teil*

#### *Die theologischen Prüfungen und Grade*

I. Die äußere Vielgestaltigkeit des theologischen Prüfungswesens .....	232
II. Die innere Einheit des theologischen Prüfungswesens .....	241
III. Theologische Qualifikation der Prüfer .....	248

### *Achter Teil*

#### *Konfessionszugehörigkeit als Prüfungsvoraussetzung*

I. Allgemeines .....	270
II. Sonderregelungen evangelisch-theologischer Fakultäten .....	275
III. Sonderprobleme der katholisch-theologischen Fakultäten .....	290
IV. Die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Ausschlusses konfessionsfremder und -loser Kandidaten .....	303
V. Sonderfragen .....	313

### *Neunter Teil*

#### *Die Errichtung theologischer Einrichtungen durch den Staat*

I. Die neue Problemstellung .....	322
II. Die staatliche Organisationsgewalt im Bereich der Theologie .....	326
III. Grenzen der staatlichen Organisations- und Regelungshoheit aus Artt. 137 WRV/140 GG .....	328
IV. Die rechtlichen Konsequenzen .....	332
V. Erforderlichkeit kirchlichen Einverständnisses kraft Kirchenvertrages? ...	344

### *Zehnter Teil*

#### *Zum Status der kirchlichen Hochschulen*

I. Das Gefüge staatlicher und kirchlicher Ordnungselemente .....	349
II. Umfang und innere Ausrichtung des kirchlichen Hochschulwesens .....	352
III. Rechtsstrukturen der kirchlichen Hochschulen .....	359
IV. Die Freiheit der Kirche zur Hochschulgründung .....	364
V. Die staatliche Kulturverantwortung hinsichtlich der kirchlichen Hochschulen .....	374
VI. Der Sonderstatus der Kirchen im Recht der nichtstaatlichen Hochschulen..	379



# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### *Problematik und Entwicklung*

I. Die Koinzidenz der kulturstaatlichen und staatskirchenrechtlichen Probleme .....	1
II. Äußere Kontinuität und innere Divergenzen des Rechts im kultur- und kirchenpolitischen Spannungsfeld .....	2
1. Ältere Bestandsgarantien der theologischen Fakultäten .....	2
2. Die Durchnormierung des »weltlichen« Hochschulrechts .....	3
3. Einseitigkeiten der Grundrechtsinterpretation .....	5
4. Kulturpolitische Spannungen .....	6
5. Kirchenpolitische Instrumentalisierungsversuche .....	7
6. Ökumenische Fragen und kirchliche Veränderungen .....	7
7. Säkularisierung des Geisteslebens .....	8
III. Die Notwendigkeit der institutionellen Gesamtsicht .....	9
IV. Die verschiedene historische Entwicklung im katholischen und evangelischen Fakultätenrecht .....	10
1. Der Status der theologischen Fakultäten bis zur Aufklärung .....	10
2. Der neue Grundtyp des katholischen Fakultätenrechts seit dem 19. Jahrhundert ..	12
3. Verbleib des evangelischen Fakultätenrechts in der staatskirchenrechtlichen Verklammerung .....	13

## *Zweiter Teil*

### *Verfassungsrechtliche Grundlagen der theologischen Fakultäten*

I. Der umfassende Kulturstaatsauftrag .....	17
1. Freiheit und Förderung der Kultur in Respektierung ihrer Eigengesetzlichkeit ...	17
2. Pluralistische Vielfalt und Offenheit der staatlichen Kulturförderung und Wissenschaftsdefinition .....	18
3. Schutz der Theologie in ihrer Besonderheit .....	19
4. Wahrung ihrer interdisziplinären Verbindungen .....	20
5. Nationale Einheitlichkeit und Sozialstaatlichkeit staatlicher Kulturförderung ...	21
6. Übereinstimmung zwischen Staatskirchenrecht und Kulturverfassungsrecht ...	22
7. Kein diskriminierender Ausschluß der Theologie von der Universität .....	23
II. Die Weltlichkeit des Staates und ihre Folgen für die theologischen Fakultäten .....	23
1. Kulturstaatlichkeit als Legitimation .....	23

2. Das Ende des »Christlichen Staates« . . . . .	24
3. Konsequenzen für die theologischen Fakultäten. Die Grundtypik der staatskirchenrechtlichen Parallelfiguren . . . . .	25
4. Fehlende Kompetenz des weltlichen Staates für religiöse Entscheidungen und Maßstäbe . . . . .	26
5. Keine Eliminierung des religiösen Gehaltes religiöser Phänomene durch den freiheitlichen Staat . . . . .	27
6. Keine Verfügbarkeit für den staatlichen Amtsträger . . . . .	27
7. Respektierung des religiösen Selbstverständnisses bei der staatlichen Kulturpflege religiöser Kultur . . . . .	29
III. Die Trennung von Staat und Kirche im theologischen Fakultätenrecht . . . . .	30
1. Trennung als Instrument der Freiheit . . . . .	30
2. Keine Bereichstrennung . . . . .	31
3. Trennung der Zielsetzung und Maßstäbe . . . . .	31
4. Kooperation und Koordinierung in den »gemeinsamen Angelegenheiten« . . . . .	31
5. Folgen und Wandlungen des Trennungsprinzips . . . . .	32
IV. Die Garantie der Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften und das theologische Fakultätenrecht . . . . .	33
1. Ihre Relevanz für die theologischen Fakultäten als Staatseinrichtungen . . . . .	33
2. Die staatlichen Schrankengesetze in der Wechselwirkung mit der Selbstbestimmungsgarantie der Kirchen . . . . .	35
3. Keine Verweisung der Kirchen auf den Rückzug aus den Staatsuniversitäten bzw. auf kirchliche Kampfmaßnahmen . . . . .	36
4. Die Religionsfreiheitsgarantie des Art. 4 GG und das Fakultätenrecht . . . . .	37
5. Grenzen der kirchlichen Mitwirkung . . . . .	38
V. Die staatskirchenrechtlichen Grundprinzipien im Status der theologischen Fakultäten . . . . .	39
1. »Partnerschaft« bzw. Ausgleich . . . . .	39
2. Neutralität . . . . .	40
3. Säkularisierung . . . . .	41
4. Parität . . . . .	44

### *Dritter Teil*

#### *Die Mitwirkung der katholischen Kirche in Personalangelegenheiten der katholisch-theologischen Fakultäten*

I. Zur Bedeutung der Personalstruktur und des Berufungsverfahrens . . . . .	47
II. Das vorbeugende Mitwirkungsrecht im »nihil obstat« . . . . .	48
1. Lehre und Wandel als Beanstandungsgrund . . . . .	49
2. Bei Lehrfunktionen aller Art . . . . .	51
3. Die Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz . . . . .	51
4. Grenzen kirchlicher Mitwirkung . . . . .	52
5. Die Zuständigkeit des Ortsbischofs und dessen innerkirchliche Weisungsgebundenheit . . . . .	53
III. Das nachträgliche Beanstandungsrecht und seine Folgen . . . . .	54
1. Die Konkordatsverpflichtung zum Ausscheiden des Beanstandeten . . . . .	56
2. Die Konkordatsverpflichtung und die Schranken der religiösen Selbstbestimmungsgarantie . . . . .	59

IV. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausscheidens wegen der Unzulänglichkeit »milderer« Alternativen .....	62
1. Ungenügen kircheneigener Abhilfemaßnahmen .....	62
2. Ungenügen des teilweisen Ausschlusses .....	64
V. Die Zumutbarkeit des Ausscheidens bei Fortbestand der Statusrechte .....	66
1. Die Erhaltung der »staatsdienlichen Rechte« .....	66
2. Die Konfessionsgebundenheit des Amtes .....	67
3. Die Konfessionsneutralität des persönlichen Status .....	68
a) Der Beamtenstatus .....	69
b) Der Status als Wissenschaftler .....	69
c) Der korporationsrechtliche Status .....	71
d) Der Status der Privatdozenten .....	72
VI. Die Zumutbarkeit des Ausscheidens infolge der Abwicklungsregelung .....	73
1. Neuumschreibung des Aufgabenbereichs .....	73
2. Ausstattungsfragen .....	74
3. Mitwirkung in der katholisch-theologischen Fakultät? .....	75
VII. Die Eingliederung des beanstandeten Theologen in eine andere Fakultät .....	77
1. Die Organisationsgewalt .....	77
2. Die Zuordnungsfragen .....	78
3. Die Ausnahmestellung extra facultates .....	79
VIII. Gesamtwürdigung .....	79
1. Ausgleich der institutionellen und individuellen Rechtsmomente .....	79
2. Keine Verletzung der Fakultätsautonomie .....	80
3. Keine Verletzung der Glaubensfreiheit .....	81
4. Keine Diskriminierung und Privilegierung .....	81
5. Rechtspolitische Bedenken .....	82

*Vierter Teil*

*Die Mitwirkung der evangelischen Kirchen in Personalangelegenheiten der evangelisch-theologischen Fakultäten*

I. Traditionelle Aspekte .....	84
II. Die Regelung der Kirchenverträge .....	87
1. Ihr Grundtyp .....	87
2. Ihre Sonderformen .....	87
3. Ihre Bewertung .....	88
4. Ihre historischen Wurzeln .....	88
III. Die Sinnverkehrung des Begutachtungsrechts in der äußeren Rechtskontinuität .....	89
1. Der Umbruch des normativen Umfeldes .....	89
2. Paritätsverzerrungen .....	90
3. Freiheitsgefährdungen .....	91
4. Die doppelte Aufgabe der religiösen und der wissenschaftlichen Freiheitssicherung .....	93
5. Verfassungskonforme Interpretation der Kirchenverträge .....	94



IV. Die bindende Wirkung der kirchlichen Bedenken . . . . .	94
1. Die verfassungsrechtlichen Gründe . . . . .	95
2. Kein Verzicht der Kirchen . . . . .	96
3. Grenzen der verfassungskonformen Interpretation . . . . .	97
V. Das kirchliche Beanstandungsrecht . . . . .	99
1. Die Lücke in den Kirchenverträgen . . . . .	99
2. Die Bedeutung des Beanstandungsrechts . . . . .	100
3. Verfahrensfragen . . . . .	100
4. Verfassungsrechtliche Auswirkungen . . . . .	100
5. Die Abwicklung . . . . .	101
6. Probleme der Ersatzgestaltung . . . . .	102
VI. Der Kreis der betroffenen Personen . . . . .	103
1. Die Regelung der Kirchenverträge . . . . .	103
2. Verfassungsrechtliche Bedenken . . . . .	104
3. Umfassendes Beanstandungsrecht . . . . .	104
4. Begrenztes Begutachtungsrecht . . . . .	104
VII. Verfahrensregelungen . . . . .	105
1. Ihre Verschiedenheiten und Verschiebungen . . . . .	105
2. Das Verhältnis zwischen Kirche und Kultusverwaltung . . . . .	106
3. Das Verhältnis der Kirchen untereinander . . . . .	110
4. Das Verhältnis zwischen Kirche und Fakultät . . . . .	111
VIII. Der Gegenstand und Maßstab der kirchlichen Mitwirkung . . . . .	113
1. Die Kirchenvertragsregelung . . . . .	113
2. Notwendige Differenzierungen . . . . .	114
3. Die Kompetenz der Kirchen hinsichtlich der geistlichen Aspekte . . . . .	114
4. Die Kompetenz des Staates hinsichtlich der weltlichen Aspekte . . . . .	115
5. Lehre und Lebenswandel als Beanstandungsgrund . . . . .	117
6. Der Schutz vor Einseitigkeiten . . . . .	118
7. Fehldeutungen . . . . .	122
8. Die Zuordnung des staatlichen und kirchlichen Rechts . . . . .	124
a) Keine säkularisierende Festlegung der staatlichen Wissenschaftspflege auf einen antitheologischen Wissenschaftsbegriff . . . . .	125
b) Bezugnahme des staatlichen Rechts auf das kirchliche Bekenntnis . . . . .	125
c) Beachtung der Parität . . . . .	125
d) Keine Verbindlichkeit der katholischen Lösung . . . . .	125
e) Evangelische Selbstbestimmung in evangelischen Bekenntnisfragen . . . . .	126

### *Fünfter Teil*

#### *Exkurs in das evangelische Kirchenrecht: Bekenntnis, Bekenntnisrelevanz, Bekenntniswahrung*

I. Die Lösung der Zuordnungsfragen: Das evangelische Bekenntnis als theo- logisches Wahrheitszeugnis der evangelischen Kirche . . . . .	127
1. Bekenntnis als Akt der Kirche . . . . .	128
2. Die theologische, nicht soziologische oder juristische Bestimmung des Bekennt- nisbegriffs . . . . .	130
3. Unterschiede zur katholischen Lehrgewalt . . . . .	132
4. Die theologische Selbstbegrenzung des Bekenntnisses . . . . .	132

5. Seine Verbindlichkeit . . . . .	133
6. Bekenntnis als Bekenntnisgeschehen . . . . .	133
7. Grenzen der Juridifizierbarkeit . . . . .	134
II. Die Rechtsbedeutung des Bekenntnisses innerhalb der Kirche . . . . .	134
1. Konsequenzen im Kirchenrecht . . . . .	135
2. Nach den Bekenntnisschriften . . . . .	135
3. Nach den Kirchenverfassungen . . . . .	137
4. Bekenntnisbindung, nicht Bekenntnisausgrenzung . . . . .	139
5. Fehlentwicklungen . . . . .	140
III. Die Verschiedenartigkeit der Bekenntnisrelevanz und des Bekenntnis-	
konsenses . . . . .	141
1. Nach den Rechtsgebieten . . . . .	141
2. Nach den Bekenntnisformen . . . . .	142
3. Nach dem Konsensgrade . . . . .	143
4. Interprotestantische Gemeinsamkeiten . . . . .	144
5. Ökumenische Einigungsprozesse . . . . .	146
6. Innerkirchliche Konsensunterschiede . . . . .	148
7. Grenzen der Bekenntnisbindung . . . . .	149
IV. Die Bekenntniswahrung der Kirche und die theologischen Fakultäten . . . . .	150
1. Das staatskirchenrechtliche Außenverhältnis . . . . .	150
2. Die Fakultäten als »Autorität der Kirche« nach staatlichem oder kirchlichem	
Recht? . . . . .	152
3. Die Fakultäten sind keine staatlichen Bekenntniskommissare und keine kirchlichen	
Bekenntniskammern . . . . .	154
4. Das theologische Lehramt als Teil des ministerium verbi . . . . .	155
a) Lehre als Funktion des ministerium verbi . . . . .	155
b) Sein Inhalt und seine Ausübung im Staatsamt . . . . .	155
c) Erfordernis und Rücknehmbarkeit kirchlicher Vokation . . . . .	157
d) Keine Exemtion und Privilegierung der Universitätstheologie . . . . .	157
5. Kirchliche Sonderfunktionen . . . . .	158
6. Probleme der Gruppenuniversität . . . . .	160
7. Das Bedürfnis nach institutionellen Verbindungen von Kirche und Theologie . . . . .	162
8. Die Notwendigkeit der innerkirchlichen Lösung von Bekenntniskonflikten . . . . .	165
V. Keine Verletzung der »evangelischen Lehrfreiheit« und der Wissenschafts-	
freiheit . . . . .	168
1. Ihr Unterschied . . . . .	168
2. Religiöse Offenheit der weltlichen Freiheitsrechte . . . . .	169
3. Bezugnahme- und Garantieverhältnis ohne inhaltlichen Widerspruch . . . . .	169
VI. Die Lehrordnung der Kirche und die Universitätstheologie	
im besonderen . . . . .	170
1. Die Regelung der Lehrordnungen . . . . .	170
a) Die Problematik . . . . .	170
b) Die Anfänge des Lehrordnungsrechts . . . . .	172
c) Neuere Lehrordnungen . . . . .	173
d) Ihre theologische Prägung . . . . .	174
e) Die Ausgestaltung als Lehrklärungsverfahren . . . . .	175
f) Die Lehre, nicht das Amt als Grund und Ziel . . . . .	176
g) Anwendungsfälle . . . . .	178
2. Keine Anwendbarkeit der Lehrordnungen auf die Universitätstheologen . . . . .	179

a) Im Bereich der EKU und der Arnoldshainer Konferenz . . . . .	179
b) Im Bereich der VELKD und der Kirche Württembergs . . . . .	181
3. Kein Ausschluß der kirchlichen Lehrverantwortung durch die Lehrordnungen . .	183
a) Keine Exklusivität der Lehrordnungen . . . . .	183
b) Vorrang der Kirchenverfassungen . . . . .	184
4. Kirchenverfassungen und Kirchenverträge als Rechtsgrundlage der Lehrverant-	
wortung . . . . .	184
a) Unmittelbare Geltung der Kirchenverfassungsartikel . . . . .	184
b) Die Kirchenverträge als Spezialgesetz . . . . .	185
c) Keine Geltung des »Gesetzesvorbehalts« . . . . .	186
5. Die Ausübung der kirchlichen Lehrverantwortung gegenüber der Universitäts-	
theologie . . . . .	186
a) Keine legislatorische Vorschaltung des landeskirchlichen Lehrordnungsver-	
fahrens . . . . .	186
b) Keine Geltung bzw. Ablösung des kirchlichen Disziplinarrechts . . . . .	187
c) Nachteile des gerichtsartigen Verfahrens. Sicherung der Unabhängigkeit? . . .	187
d) Keine juridifizierende Minderung des Konsensbildungsprozesses in Bekennt-	
nisfragen . . . . .	188
e) Keine ungeistliche Verantwortungsverflüchtigung . . . . .	189
f) Bemühung um das »Evangelium« statt »Gesetzlichkeit« . . . . .	190
g) Ungeeignete Zusammensetzung der landeskirchlichen Spruchkollegien für	
Universitätstheologen . . . . .	190
h) Variabilität des geeigneten Verfahrens . . . . .	191
6. Die Rechtswirkung der Lehrbeanstandung . . . . .	193
a) Nach dem kirchenvertraglichen Lehrbeanstandungsverfahren . . . . .	193
b) Nach dem innerkirchlichen Lehrbeanstandungsverfahren . . . . .	193
c) Möglichkeit des Auseinanderklaffens . . . . .	194
d) Lehrverantwortung als Aufgabe der Kirche, nicht des Staates . . . . .	194

### *Sechster Teil*

### *Institutionelle Sonderfragen*

I. Die Einordnung der Einzelfragen in den Gesamtstatus der theologischen	
Fakultäten . . . . .	196
1. Ihre Bedeutung und Ursachen . . . . .	196
2. Die ökumenischen Probleme . . . . .	197
3. Unsicherheiten über die Rolle des Rechts . . . . .	198
4. Die Beschränkung des Staates auf den rechtlichen Rahmen ohne staatliche Be-	
kenntnispolitik . . . . .	199
5. Der innere Zusammenhang der Einzelfragen . . . . .	200
II. Mitgliedschaft konfessionsfremder theologischer Lehrer in einer theologi-	
schen Fakultät? . . . . .	201
1. Konfessionszugehörigkeit als Voraussetzung der Amtsübertragung im Regelfall . .	201
2. Die Verantwortung des Staates . . . . .	203
a) Religiöse Neutralität . . . . .	203
b) Ökumene als Angelegenheit der Kirchen . . . . .	203
c) Keine ökumenische Religionspolitik des Staates im Widerspruch zur kirchli-	
chen Selbstbestimmung . . . . .	204
d) Weltliche Entscheidungsgründe staatlicher Wissenschaftspflege . . . . .	205
3. Die Entscheidung der katholischen Kirche . . . . .	205

4. Die Entscheidungsproblematik in der evangelischen Kirche . . . . .	206
a) Bindungen der Kirchenverfassungen . . . . .	206
b) Keine Verkehrung von Bekenntnis und Recht . . . . .	207
c) Keine Verkehrung des staatlichen und kirchlichen Rechts . . . . .	208
d) Friktionsmöglichkeiten in Fakultät und Kirche . . . . .	208
e) Probleme im Verhältnis zu anderen Landeskirchen . . . . .	209
f) Auswirkungen auf die katholische Kirche und das ökumenische Gespräch . . . . .	210
g) Säkularisierende Folgewirkungen in der staatlichen Gerichtspraxis . . . . .	210
h) Begrenzte Vergleichbarkeit ausländischer Fakultätsstrukturen . . . . .	211
III. Konfessionslose Dozenten der Theologie? . . . . .	212
IV. Die Befriedigung interkonfessioneller Lehrbedürfnisse . . . . .	213
1. Theologische Begegnung, keine rechtliche Fusion bzw. Integration . . . . .	213
2. Kooperation ohne Auflösung des theologischen Profils . . . . .	214
3. Theologische Lehrstühle außerhalb der theologischen Fakultäten . . . . .	215
V. Besonderheiten der akademischen Selbstverwaltung und des Satzungsrechts der theologischen Fakultäten . . . . .	216
1. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen und die besonderen religiösen Funktionen . . . . .	216
2. Widerspruch zu höherrangigem Recht? . . . . .	217
3. Die Verfassungsmäßigkeit bekenntnisbestimmten Satzungsrechts . . . . .	218
4. Die religiöse Verweisungsfunktion der weltlichen Rahmennormen im theologischen Fakultäts-Satzungsrecht . . . . .	218
5. Keine »Staatskirchen«-Strukturen . . . . .	219
VI. Die Mitwirkung der Kirchen bei akademischen Studien- und Prüfungsordnungen . . . . .	220
1. Die Doppelaufgabe der Fakultäten . . . . .	220
2. Zustimmungsrechte nach den Hochschulgesetzen . . . . .	220
3. Berücksichtigungsregeln der Konkordate . . . . .	221
4. Abgrenzungsfragen . . . . .	222
a) Staatskirchenrechtliche Geltung der kirchlichen Vorschriften . . . . .	222
b) Ihre Beschränkung auf Studien- und Prüfungsfragen . . . . .	223
c) Angleichungsprobleme . . . . .	224
d) Kooperationspflichten und Aufsichtsfragen . . . . .	225
5. Evangelische Kirchenverträge . . . . .	226
6. Die Maßstabsfrage . . . . .	227
a) Die Beschränkung des kirchlichen Mitwirkungsrechts auf die geistlichen Fragen . . . . .	227
b) Die staatliche Verantwortung für die Wissenschaftlichkeit und Wissenschaftsfreiheit . . . . .	228
c) Gesetzliche Maßstabsklauseln . . . . .	228
d) Geltung der Maßstabsregelung für alle kirchlichen Mitwirkungsformen und alle theologischen Prüfungsordnungen . . . . .	229
e) Rechtspolitisches Interesse an der Einführung von Maßstabsregelungen und kirchlichen Mitwirkungsrechten . . . . .	230

### *Siebter Teil*

#### *Die theologischen Prüfungen und Grade*

I. Die äußere Vielgestaltigkeit des theologischen Prüfungswesens . . . . .	232
1. Die Vielfalt der Prüfungsordnungen . . . . .	232

2. Die strikte Trennung des evangelischen und des katholischen Prüfungswesens . . .	232
3. Ihre Regelungsunterschiede und Unstimmigkeiten . . . . .	234
4. Ihre verfassungskonforme Interpretation und Lückenschließung . . . . .	235
5. Ihre Verschiedenheit in der theologischen bzw. bekenntnismäßigen Ausgestaltung . . . . .	236
6. Das theologische Eigenprofil in der interdisziplinären Kooperation . . . . .	237
7. Seine verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Respektierung . . . . .	238
8. Weltliche Rechtsbegriffe ohne Säkularisierungszwang . . . . .	239
<b>II. Die innere Einheit des theologischen Prüfungswesens . . . . .</b>	<b>241</b>
1. Aus der Bezeichnung . . . . .	242
2. Aus dem Prüfungsziel . . . . .	242
3. Aus den Prüfungsvoraussetzungen . . . . .	242
4. Aus den Prüfungsfächern . . . . .	243
5. Aus den Prüfungsleistungen und Bewertungsmaßstäben . . . . .	243
6. Aus dem Prüfungskollegium . . . . .	243
7. Aus der Bekenntnisverpflichtung bei der Promotion . . . . .	245
8. Aus den institutionellen Verzahnungen der kirchlichen und akademischen Prüfungen . . . . .	246
<b>III. Theologische Qualifikation der Prüfer . . . . .</b>	<b>248</b>
1. Übereinstimmung des Hochschulrechts und Staatskirchenrechts . . . . .	248
2. Hochschulrechtliche Gewährleistungen und Grenzen . . . . .	249
a) Äußere Zuständigkeitsregelungen . . . . .	249
b) Wissenschaftsbedingte Autonomiegrenzen . . . . .	250
c) Die Beschränkung theologischer Promotionen und Habilitationen auf die theologischen Fakultäten . . . . .	252
d) Keine theologische Graduierung durch fremde Fakultäten . . . . .	253
e) Keine theologische Graduierung durch singuläre theologische Lehrstühle . . . . .	256
f) Keine theologische Graduierung durch nichttheologische Fakultäten mit integrierten theologischen Einzellehrstühlen . . . . .	258
g) Theologische Habilitationen nur für begrenzte Teildisziplinen der Theologie . . . . .	260
h) Geltung auch für die Gesamthochschulen? . . . . .	261
3. Staatskirchenrechtliche Gewährleistungen und Grenzen . . . . .	262
a) Aus der Statusgarantie der Theologenfakultäten . . . . .	262
b) Aus der kirchlichen Mitwirkung bei der Berufung theologischer Lehrer . . . . .	264
c) Aus der Doppelfunktion der Theologenfakultäten . . . . .	265
d) Aus der Notwendigkeit der kirchlichen Autorisation . . . . .	266
e) Zurückhaltungspflicht fremder Wissenschaftler in theologischen Fragen . . . . .	266
f) Unanwendbarkeit auf kircheneigene Prüfungen . . . . .	268

### *Achter Teil*

#### *Konfessionszugehörigkeit als Prüfungsvoraussetzung*

<b>I. Allgemeines . . . . .</b>	<b>270</b>
1. Die neue Lage . . . . .	270
2. Die Einbeziehung in die systematische und teleologische Gesamtbetrachtung . . . . .	272
3. Die Regel: Zugehörigkeit zur Konfession der Fakultät . . . . .	272
4. Die Ausnahme: Zulassung konfessionsfremder Theologen . . . . .	273

II. Sonderregelungen evangelisch-theologischer Fakultäten . . . . .	275
1. Die Ausnahmeregelung als ökumenische Brücken-, Ersatz- und Nothilfsfunktion . . . . .	275
a) Die ökumenische Brückenfunktion . . . . .	275
b) Die ökumenische Ersatzfunktion . . . . .	277
c) Die ökumenische Notfunktion . . . . .	278
2. Die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung . . . . .	279
a) Im Sinn der Rechtsstaatlichkeit . . . . .	279
b) Beurteilungsspielraum der Fakultät . . . . .	279
c) Sicherung des Konsenses . . . . .	279
d) Zulassungsvoraussetzung, nicht nur Verfahrensregelung . . . . .	280
3. Der Ausschluß von Konfessionslosen, insbesondere »Atheisten« . . . . .	280
4. Zulassung von Katholiken? . . . . .	282
a) Keine Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat . . . . .	282
b) Keine Ausnahme-Gewährung . . . . .	283
c) Schranken der Fakultätskompetenz . . . . .	283
d) Ökumene-Rücksichten? . . . . .	284
e) Theologische Gegensätze als Prüfungshindernis . . . . .	285
5. Die Bedeutung der Promotionen und Habilitationen für die evangelische Kirche . . . . .	286
6. Die Notwendigkeit des Ausschlusses wegen der Folgewirkungen . . . . .	288
III. Sonderprobleme der katholisch-theologischen Fakultäten . . . . .	290
1. Unbeschränkte Öffnung? . . . . .	290
2. Der katholische Charakter des theologischen Prüfungswesens . . . . .	291
3. Das Bedürfnis nach Klärung und Unterscheidung . . . . .	293
4. Das Regel- und Ausnahmeverhältnis . . . . .	294
5. Die rechtsstaatliche Ausgestaltung . . . . .	296
6. Das Zustimmungsrecht des Bischofs . . . . .	298
a) Die Ausgestaltung . . . . .	298
b) Die Begrenzung im staatlichen Rechtskreis . . . . .	300
c) Begrenzung im kirchlichen Rechtskreis? . . . . .	301
d) Folgerungen für den Verwaltungsvollzug . . . . .	303
IV. Die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Ausschlusses konfessionsfremder und -loser Kandidaten . . . . .	303
1. Keine Verletzung von Art. 3 I, III GG . . . . .	303
a) Der Grundsatz . . . . .	303
b) Fehldeutungen . . . . .	305
c) Grundrechtskollisionen . . . . .	307
2. Keine Verletzung des Art. 4 GG . . . . .	309
3. Keine Verletzung des Art. 5 III GG . . . . .	309
4. Keine Verletzung des Art. 12 GG . . . . .	311
5. Keine Verletzung der Universitätsgesetze . . . . .	312
V. Sonderfragen . . . . .	313
1. Die Diskrepanz zwischen Studiums- und Prüfungszulassung . . . . .	313
2. Vorbeugender Ausschluß vom Studium? . . . . .	315
3. Zur Entziehung des theologischen Doktorgrades . . . . .	316
a) Säkulare Normierung ohne theologischen Aspekt . . . . .	316
b) Verzicht auf normative Berücksichtigung der geistlichen Momente . . . . .	317
c) Der Unterschied zwischen Verleihung und Entziehung . . . . .	318
d) Die Rechtsfolgen . . . . .	318
e) Kein Argument gegen den theologischen Charakter der Theologie . . . . .	320

## Neunter Teil

*Die Errichtung theologischer Einrichtungen durch den Staat*

I. Die neue Problemstellung .....	322
1. Verkehrte Fronten? .....	322
2. Ausdehnung der Religionspädagogik und Religionswissenschaft in die Theologie? .....	323
3. Theologische Funktionen außerhalb der theologischen Fakultäten? .....	324
4. Kirchliche Widerstände .....	325
II. Die staatliche Organisationsgewalt im Bereich der Theologie .....	326
1. Theologie als staatliche Aufgabe .....	326
2. Theologische Fakultäten als staatliche Einrichtung .....	327
III. Grenzen der staatlichen Organisations- und Regelungshoheit aus Artt. 137 WRV/140 GG .....	328
1. Theologische Selbstbestimmung der Kirchen. Maßstabsabgrenzung .....	328
2. Die staatliche Kulturkompetenz .....	329
3. Achtung der kirchlichen Lehre .....	330
4. Mitwirkungspflicht der Kirche? .....	331
IV. Die rechtlichen Konsequenzen .....	332
1. Bezogenheit des nihil obstat bzw. Begutachtungsrechts auf die jeweilige Amts- funktion in der Fakultätsgesamtheit .....	332
2. Angebot, nicht Aufnötigung der Theologenausbildung .....	334
3. Notwendigkeit kirchlichen Einverständnisses bei der Fakultätserrichtung? .....	335
4. Staatliche Grade der Theologie ohne Einverständnis der Kirche? .....	337
a) Die inhaltliche Qualifikation der theologischen Grade i. S. der christlichen Konfessionen .....	337
b) Die Ausformung der theologischen Grade durch die Kirchen .....	338
c) Zur Notwendigkeit der Koordinierung .....	339
d) System- und sachgerechte Kompetenzausübung .....	340
5. Das argumentum a maiore: Erübrigung einer Theologenfakultät? .....	341
6. Ausstattungsfragen .....	342
V. Erforderlichkeit kirchlichen Einverständnisses kraft Kirchenvertrages? ...	344
1. Die Kirchenverträge kein Rechtsgrund für die allgemeine Geltung des Koordina- tionsprinzips .....	344
2. Keine Kirchenvertragsregelung zur Errichtung theologischer Einheiten .....	345
3. Einverständnisse als systemgemäße Lösung .....	346

## Zehnter Teil

*Zum Status der kirchlichen Hochschulen*

I. Das Gefüge staatlicher und kirchlicher Ordnungselemente .....	349
1. Entsprechungen .....	349
2. Verbindungen statt Trennung .....	350
3. Verschiedenheit der Verbindungen alten und neuen Stils .....	351
4. Die Reaktion der Religionsgesellschaften .....	351
5. Verbund der Rechtsgrundlagen .....	352

II. Umfang und innere Ausrichtung des kirchlichen Hochschulwesens . . . . .	352
1. Bestand und Bedeutung der kirchlichen Hochschulen . . . . .	352
2. Äußerer Dualismus – innere Homogenität . . . . .	354
3. Zur Gründung und Beibehaltung der evangelischen kirchlichen Hochschulen . . . . .	355
4. Das Verhältnis zu den theologischen Fakultäten . . . . .	358
III. Rechtsstrukturen der kirchlichen Hochschulen . . . . .	359
1. Rechtsform und Rechtsträgerschaft . . . . .	359
2. Die innere Struktur . . . . .	361
3. Die Verbindung mit den Kirchen . . . . .	363
IV. Die Freiheit der Kirche zur Hochschulgründung . . . . .	364
1. Die kirchliche Selbstbestimmungsgarantie . . . . .	364
2. Die Reichweite der kirchlichen Hochschulfreiheit . . . . .	366
3. Ausgestaltung und Grenzen der kirchlichen Hochschulfreiheit nach Artt. 137 III WRV/140 GG . . . . .	367
4. Kirchenvertragliche Gewährleistungen . . . . .	368
5. Kirchenvertragliche Beschränkungen . . . . .	369
V. Die staatliche Kulturverantwortung hinsichtlich der kirchlichen Hochschulen . . . . .	374
1. Die Aufhebung des staatlichen Hochschulmonopols . . . . .	375
2. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Hochschulen in das öffentliche Bildungswesen . . . . .	376
VI. Der Sonderstatus der Kirchen im Recht der nichtstaatlichen Hochschulen . . . . .	379
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen . . . . .	379
2. Exemtionen . . . . .	379
3. Die Maßstabsregelung . . . . .	380
4. Formen und Grenzen des Sonderstatus der kirchlichen Hochschulen . . . . .	383
Literaturverzeichnis . . . . .	386
Sachregister . . . . .	405





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AAS	Acta Apostolica Sedis
ABl	Amtsblatt
AkAbschlPrO	Ordnung der Akademischen Abschlußprüfung
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CIC	Codex Iuris Canonici
DiplPrO	Diplomprüfungsordnung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
ErstTheolDienstPrO	Ordnung über die erste Evang.-theol. Dienstprüfung
ErstTheolExO	Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen
FachbPrO	Ordnung der Fachbereichsprüfung
FachHSchG	Fachhochschulgesetz
FakExO	Prüfungsordnung für das Fakultätsexamen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GBI	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrundO	Grundordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HabilO	Habilitationsordnung
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts
h.M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
HSchG	Hochschulgesetz
JZ	Juristenzeitung
KABl	Kirchliches Amtsblatt
KabO	Kabinettsordre
KGBI	Kirchliches Gesetzblatt
KGuVBl	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

KiGes	Kirchengesetz
KiHo	Kirchliche Hochschule
KO	Kirchenordnung
Konk	Konkordat
KV	Kirchenvertrag
LehrbeanstO	Lehrbeanstandungsordnung
LehrO	Lehrordnung
LehrzuchtO	Lehrzuchtordnung
LizO	Lizentiatsordnung
Liz/PromO	Lizentiats- und Promotionsordnung
LV	Landesverfassung
MagPrO	Ordnung für die Magisterprüfung
MBI	Ministerialblatt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PromO	Promotionsordnung
PrüfungsO	Prüfungsordnung
Sap. Chr.	Constitutio Apostolica »Sapientia Christiana«
TheolAbschlExO	Ordnung für das Theologische Abschlußexamen
TheolAufnPrO	Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung
TheolHauptPrO	Ordnung der Theologischen Hauptprüfung
UG	Universitätsgesetz
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Verf	Verfassung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VorlO	Vorläufige Ordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WissHSchG	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung (Zeitschrift)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZRGKan.Abt.	Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

## Erster Teil

# Problematik und Entwicklung

### *I. Die Koinzidenz der kulturstaatlichen und staatskirchenrechtlichen Probleme*

Die »Wege zum Rechtsstaat«<sup>1</sup> führen durch die konkreten Gefilde des Verwaltungsrechts. In ihnen wird die Probe darauf abgelegt, was die großen Allgemeinprinzipien der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit, wie sie die Verfassungstheorie und Verfassungsrechtsdogmatik als Richtmaß entwickeln, wirklich bedeuten und bewirken. Die Zucht des Konkreten lehrt das Maß der Dinge und führt in die Tiefe des Prinzips. Sie schärft den Blick für das Verstehen der Vergangenheit wie der Gegenwartsentwicklung des Rechts. Der Status der theologischen Fakultäten im freiheitlich-demokratischen Staat bietet hierfür ein reizvolles Exempel – steht er doch im Schnittpunkt von Wissenschaft, Staat, Kirche und Gesellschaft, von Geist, Glaube, Recht und Macht. Die heiklen Fragen der modernen Kulturstaatlichkeit zeigen sich hier in dem sensiblen Koordinaten-Zusammenhang der Freiheit des Kulturellen vom Staat und zugleich seiner rechtlichen Gewährleistung, Ordnung und Förderung durch den Staat. Und dieses Widerspiel wird überlagert durch das spannungsreiche Verhältnis von Staat und Kirche, ja überhaupt von Glaube und Recht: Was bedeutet und erfordert hier die »Trennung von Kirche und Staat«, die Garantie der Religionsfreiheit und der Eigenständigkeit der Religionsgesellschaften? Was heißt und verlangt die Weltlichkeit bzw. Säkularisierung des modernen Staates, seine weltanschauliche und religiöse (speziell konfessionelle) Neutralität, was das Prinzip des »Pluralismus« und der religionsrechtlichen Parität? Das Kernproblem lautet: Wie ist im staatlichen Recht das Verhältnis der Freiheit der Wissenschaft zur Freiheit der Religion und der Religionsgemeinschaften zu

---

<sup>1</sup> Diesem Thema hat *Otto Bachof* seine Lebensarbeit gewidmet, die er mit einer kirchenrechtlichen Dissertation über Die parochiale Rechtsstellung der großen Anstalten in den deutschen evangelischen Kirchen, Berlin 1939, bei Erik Wolf begann. Vgl. *ders.*, *Wege zum Rechtsstaat*. Ausgewählte Studien zum öffentlichen Recht, Königstein/Ts. 1979.

bestimmen? Wie lassen sich die Spannungen zwischen ihnen zum Ausgleich bringen? Und wie sind insbesondere jene Spannungen zu lösen, die sich innerhalb der Wissenschaftsfreiheit und ebenso der Religionsfreiheit aus dem Aufeinandertreffen verschiedener Wissenschaftsrichtungen und verschiedener Glaubenspositionen in den staatlichen Einrichtungen ergeben? Die Verfassungsgarantien entfalten hier eine durchaus ambivalente Wirkung – stehen sie doch den verschiedensten Richtungen, Gruppen, Individuen offen. Deren Antagonismus aber folgt notwendig aus dem komplexen geistigen Befund der Moderne auf dem Felde der Wissenschaften, der Weltanschauung, der Religion; er kann durch das Recht – wenn es umfassend und unvoreingenommen Freiheit gewährleisten will – nicht beseitigt und überwunden, sondern nur äußerlich entzerrt werden. Betreibt der Staat in der »heillos« zersplitterten religiösen und geistigen Lage unserer Zeit die theologischen Wissenschaften in eigener Regie, so wird er nur eine äußere rechtliche Ausgleichslösung finden können, die den vielseitig dissentierenden Stimmen umsichtig und vorsichtig Freiheit und Schutz vor Verfälschung gewährt. Mehr als ein differenzierter Kompromiß kann nicht erwartet werden, wenn der Status der theologischen Fakultäten rechtsstaatlich in Freiheitlichkeit und Offenheit geordnet werden soll und sich die monolithische ideologische bzw. religiöse Einheitslösung verbietet.

## *II. Äußere Kontinuität und innere Divergenzen des Rechts im kultur- und kirchenpolitischen Spannungsfeld*

### *1. Ältere Bestandsgarantien der theologischen Fakultäten*

Wenn man die einschlägige Diskussion überblickt, ist eine gewisse Beruhigung in den Grundpositionen nicht zu verkennen: Die Existenz der theologischen Fakultäten an der staatlichen Universität ist in breitem Konsens anerkannt, desgleichen auch ihre besondere geistige-geistliche Prägung, die insbesondere aus ihrer Aufgabe der Geistlichenausbildung und der dadurch bedingten Nähe zu den Kirchen folgt. Nur ganz vereinzelte Außenseiterstimmen<sup>2</sup> bestreiten schlechthin ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit. Auch die verfassungspolitischen Angriffe<sup>3</sup> auf sie scheinen derzeit abgeschlagen bzw. chancenlos. Die theologischen Fakultäten haben den Schritt aus dem Bismarck-Reich in

<sup>2</sup> Etwa *Erwin Fischer*, *Trennung von Staat und Kirche*, 2. A., Frankfurt/Berlin 1971 S. 289 ff.; *Joachim Kahl*, *Das Elend des Christentums*, Reinbek b. Hamburg 1968 S. 125 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Forderung der Bundesdelegiertenkonferenz der Deutschen Jungdemokraten vom Januar 1973 Ziff. II 4 (abgedr. in: *P. Rath*, *Trennung von Staat und Kirche?* Reinbek 1974 S. 11 ff.), die im »Kirchenpapier« der F.D.P. »Freie Kirche im Freien Staat« vom Jahre 1974 nicht aufgenommen wurde. Vgl. *G. Verheugen*, *Das Programm der Liberalen*, 2. A. 1980 S. 198 ff.

die Weimarer und Bonner Republik – und d. h. aus dem christlichen Selbstverständnis der konstitutionellen Monarchie<sup>4</sup> in die weltanschaulich ungebundene, pluralistisch-freiheitliche Demokratie – erstaunlich unbeschädigt überstanden. Desgleichen sind sie in ihrem Grundbestand unversehrt durch die kulturpolitischen (z. T. kulturevolutionär verstandenen) Unruhen und Experimente seit den späten Sechziger Jahren hindurchgegangen. Die Garantiebestimmungen der Landesverfassungen<sup>5</sup> und der Kirchenverträge<sup>6</sup> für die theologischen Fakultäten blieben in Geltung und wurden in den Vorbehaltsklauseln der Hochschulgesetze<sup>7</sup> weiterhin mit Vorrang stabilisiert. Auch die verfassungsgerichtliche Judikatur hat hier bisher keine wesentlichen Veränderungen gefordert, geschweige denn ausgelöst; insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht in einer einschlägigen Grundsatzentscheidung geäußert.

Dennoch ist die Materie in Bewegung geraten, und zwar einerseits von den Einzelheiten, andererseits vom Grundsätzlichen her:

## 2. Die Durchnormierung des »weltlichen« Hochschulrechts

Die breite Welle der Durchnormierung aller Gebiete des öffentlichen Rechts hat seit den Sechziger Jahren auch die Hochschulen erreicht und sie mit den Hochschulgesetzen der Länder und dem Hochschulrahmengesetz des Bundes überdeckt. Sie hat die Verrechtlichung vieler bisher nicht explizit geregelter Beziehungen in den – vormals so titulierten – »Besonderen Gewaltverhältnissen« auch der Hochschulen bewirkt. Als Folge des verfassungsrechtlichen

<sup>4</sup> Vgl. Art. 14 der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850: »Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.« Zur Vorgeschichte *Gerhard Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Ein Kommentar, 1. Bd. Berlin 1912 S. 260 ff.

<sup>5</sup> Art. 85 Bad.-Württ.Verf, Art. 150 Abs. 2 Bay.Verf, Art. 60 Abs. 2 Hess.Verf; Art. 39 Abs. 1 S. 3 Rhld.-Pfälz.Verf; ferner die Vertragsklauseln in Art. 23 Abs. 1 Nordrh.-Westf.Verf und Art. 35 Abs. 1 S. 3 Saarl.Verf.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 3 Bay.Konk v. 1924; Art. 12 Abs. 1 Preuß.Konk v. 1929; Art. IX S. 1 Bad.Konk v. 1932; Art. 19 Reichskonk v. 1933; auch die Verträge Bayerns über die kath.-theol. Fakultäten Regensburg v. 3. 11. 60 und Augsburg v. 12. 11. 70, *Werner Weber*, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge Bd. 1, Göttingen 1962 S. 22, 41, 75, 107, Bd. 2, Göttingen 1971 S. 25, 41. – Art. 2 Bay.Kirchenvertrag; Art. 11 Preuß.KV, Art. VII Bad.KV, Art. 3 Abs. 1 Nieders.KV; Art. 4 Schl.-Holst.KV; Art. 13 Abs. 1 Hess.KV; Art. 14 Rhld.-Pfälz.KV, *W. Weber*, aaO, Bd. 1 S. 152, 171, 192, 213, 235, 276; Bd. 2 S. 199.

<sup>7</sup> § 81 Hochschulrahmenges (HRG) des Bundes v. 26. 1. 1976 (BGBl I S. 185); § 140 Bad.-Württ.UG v. 22. 11. 1977 (GBl S. 473) i. d. F. v. 4. 6. 1982 (GBl S. 177); § 103 Bay.HSchG i. d. F. v. 7. 11. 1978 (GBl S. 791); § 165 Berlin.HSchG v. 22. 12. 1978 (GBl S. 2449); § 84 Hess.HSchG v. 6. 6. 1978 (GVBl I S. 319); § 163 Nieders.HSchG v. 1. 6. 78 (GVBl S. 473); § 142 Abs. 1 Nordrh.-Westf.WissHSchG v. 20. 11. 1979 (GVBl S. 929); § 125 Rhld.-Pfälz.HSchG v. 21. 6. 1978 (GVBl S. 507); § 118 Schl.-Holst.HSchG v. 1. 3. 1979 (GVBl S. 123).

Rechtsstaatsprinzips und der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel, des gesteigerten Anspruchsdenkens, der Überfüllung der Hochschulen und der bildungspolitischen Reformprogramme und Verteilungskämpfe kann dies nicht verwundern. Diese ins Detail gehende Verrechtlichung des allgemeinen Hochschulrechts betraf die allgemeinen (»weltlichen«) Beziehungen der Lehrkörperstruktur, des Status der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der detaillierten Kompetenz- und Verfahrensnormen universitärer Gremien. All dies ergriff natürlich auch die theologischen Fakultäten. Speziell für sie entstanden dadurch jedoch gewisse Sonderprobleme:

Ihre besondere religiöse Sachgesetzlichkeit, wie sie vor allem die konfessionelle Ausrichtung und Bedingtheit, das kirchliche Ausbildungsziel und die institutionelle Verbindung zu den eigenen Kirchen betraf, war vorher ja nicht spezialgesetzlich und nicht durch spezielle Satzungen ausnormiert worden, weil sie als selbstverständlich und unproblematisch der Regelung nicht bedurften bzw. als gewohnheitsrechtlich geregelt gelten durften. So schien es im Ganzen gesehen beispielsweise klar, daß nur Angehörige der betreffenden Konfession und Kirche an »ihrer« theologischen Fakultät lehren, promovieren, sich habilitieren würden und könnten. Auch die Mantel- und Schutznormen der Weimarer Reichsverfassung<sup>8</sup> und Landesverfassungen<sup>5</sup>, Konkordate und Kirchenverträge<sup>6</sup> hinsichtlich der theologischen Fakultäten waren auf diesen überkommenen Typ des Rechts der Fakultäten abgestellt und selbst entsprechend allgemein gehalten: Sie beschränkten sich auf Bestandsgarantien und gewisse einzelne Regelungen kirchlicher Mitwirkungsrechte, besonders der katholischen Kirche, bei der manche Einzelfragen (vornehmlich seit dem Kulturkampf) eine ausdrückliche Regelung erfordert hatten. Sie gaben jedoch keineswegs eine erschöpfende Gesamt- und Spezialregelung aller einschlägigen rechtlichen Fragen: Auch hierbei wurde eben das selbstverständliche Funktionieren der Geistlichenausbildung, die Vitalität des konfessionellen Selbstverständnisses der Fakultäten und ihre entsprechende Selbstbegrenzung vorausgesetzt. So war der Gesamtstatus der theologischen Fakultät als lebendige Einheit von den Verfassungsgarantien und von den Verträgen in einer gewissen Allgemeinheit der rechtlichen Formulierung vorgefunden, normativ rezipiert und gewährleistet worden.

Und ihr spezifisch religionsrechtlicher Komplex blieb weiterhin in diesem älteren, weitmaschig-generellen Typ des Rechts geregelt, als nun die sonstigen (»weltlichen«) Rechtsverhältnisse durch jene neuen Spezialbestimmungen

<sup>8</sup> Art. 149 Abs. 3 WRV v. 11. 8. 1919. – Zum Auslegungstreit der Weimarer Lehre über den Sinn des Artikels als bloße Ermächtigungsnorm oder als Garantienorm i. S. einer Status-quo-Garantie oder einer »institutionellen Garantie« vgl. *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6, Stuttgart u. a. 1981 S. 985.

durchnormiert wurden. Denn die neuen Hochschulgesetze haben die spezifisch religionsrechtlichen Beziehungen nicht selbst neu kodifiziert, sondern ausgeklammert: Die Fortgeltung der Kirchenverträge in den Übergangsbestimmungen wurde speziell ausbedungen<sup>7</sup>, der Vorrang der Verfassungsgarantien aber fraglos vorausgesetzt.

Das Zusammentreffen dieser verschiedenen Rechtstypen hat für die Rechtsauslegung manche Schwierigkeiten aufgeworfen: Die spezifisch theologischen Konturen der theologischen Fakultäten drohen in der Praxis der Hochschulverwaltungen und der Gerichte zu verblässen gegenüber der detaillierten Perfektion des neuen allgemeinen Hochschulrechts. So werden die theologischen Fakultäten leicht unterschiedslos in den allgemeinen Universitätsbetrieb vereinnahmt und durchweg den anderen Fakultäten gleichgestellt bzw. gleichgeschaltet. Diese Nivellierung und Ignorierung der theologischen Besonderheiten liegt eben nahe, wo eine stark spezialgesetzlich-positivistisch ausgerichtete Gesetzesauslegung in den theologischen Sonderfragen auf die älteren, generell formulierten Normen und Rechtsprinzipien trifft. Denn diese lassen sich nicht mit den kurzen gesetzestechnischen Subsumtions- und Analogieschlüssen erfassen, sondern erschließen sich nur durch die institutionelle »Gesamtbetrachtung« der betreffenden Institutionen und Funktionen im Rahmen des Verfassungsgefüges von Wissenschaft, Staat und Kirche.

### 3. Einseitigkeit der Grundrechtsinterpretation

In Bewegung gerät das theologische Fakultätenrecht aber andererseits auch vom Grundsätzlichen her: Mit jener spezialgesetzlichen Verrechtlichung korrespondiert die zunehmende Aktualisierung von Grundrechten<sup>9</sup>, die nun auch im Hochschulbereich die Judikatur wie die Lehre wachsend bestimmt. Auch hier zeigt sich oft die Gefahr der Einseitigkeit und der Vernachlässigung der komplexen Zusammenhänge, besonders wenn berechtigte Teilaspekte isoliert und okkasionell verallgemeinert werden. So führt es in die Irre, etwa jeweils die individualrechtliche oder die institutionelle Seite zu verabsolutieren bzw. zu ignorieren. Das freiheitliche demokratische Verfassungsrecht schützt und fördert in breiter Unvoreingenommenheit die Koexistenz und Konkurrenz der verschiedenen großen und kleinen, individuellen und überindividuellen, geistigen und religiösen Positionen und Phänomene. Aus dem Nachbarfeld der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um die Schulformen und das

---

<sup>9</sup> Pointiert: *Karl August Bettermann*, Hypertrophie der Grundrechte, Sonderdruck des Hamburger Anwaltsvereins 1984 S. 3 ff.; *Ernst Friesenbahn*, Der Wandel des Grundrechtsverständnisses, Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages 1974, München 1974 S. (G) 1 ff., 10 ff., 13, 26, 29 ff., 33.



Schulgebet ist deutlich geworden, daß die verkürzte, einseitige Berufung auf die »negative« oder auf die »positive« Variante der Religionsfreiheit, auf Einzelaspekte der »Trennung« oder der »Partnerschaft« zwischen Staat und Kirche, auf Teilmomente der staatlichen Neutralität und Säkularisierung zu inhaltlichen Fehlschlüssen führt<sup>10</sup>. Auch wird durch derartige Interpretationen die Kompetenz der demokratischen Gesetzgebungsorgane und der zuständigen Satzungsgeber ebenso bestritten wie die umfassend gewährleistete freiheitliche Rechtsstaatlichkeit. – Diese rechtlichen Veränderungen erhalten zusätzliches Gewicht durch gewisse »faktische« Entwicklungen, die sich ihrer als juristischen Transmissionsriemens zu bedienen suchen:

#### 4. Kulturpolitische Spannungen

Die wachsende kulturpolitische und kirchenpolitische Dynamik der vergangenen anderthalb Jahrzehnte hat sich als weiterer Bewegungsfaktor auf die theologischen Fakultäten gerichtet. Die typische Zwischenposition der theologischen Staatsfakultäten zwischen Staat und Kirche mochte dies provozieren, ja die rechtliche Ungreifbarkeit und Unangreifbarkeit der spezifisch religiösen Freiheiten im säkularen Staat schienen dazu förmlich einzuladen. Das hat gelegentlich zu eigenartigen Frontverkehrungen und Einzelkämpferpositionen geführt. Die Personalpolitik und der Entscheidungsmechanismus der Gruppenuniversität boten den ideologischen Minoritäten vielfältige Chancen zur Veränderung und kaschierten Privilegierung. In den künstlich geschürten Universitätskonflikten ließ dies die politische Spitze mancher Ministerien bisweilen mit der »Basis« zusammenwirken, um die überkommenen theologischen Konturen der Fakultäten in Gefahr zu bringen. Weitergehende kulturpolitische Erwägungen, die das Ende der konfessionell gebundenen theologischen Fakultäten durch ihre allmähliche Verwandlung in Einheiten der Gesellschafts- und Religionswissenschaften – entsprechend dem »Bedürfnis der Gesellschaft« – vorsahen, wurden jedoch durch die Einfügung der Kirchenvertragsklausel in das Hochschulrahmengesetz gestoppt<sup>11</sup>. Dies konnte freilich nach Lage der Dinge nur in jener nicht unproblematischen Allgemeinheit geschehen.

<sup>10</sup> Statt anderer *Ulrich Scheuner*, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973 S.208 ff., 227, 279 ff., 289 und die Schulrechtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 41 S. 29 ff., 65 ff., 88 ff.

<sup>11</sup> Vgl. § 81 HRG. – Diese Einfügung des Kirchenvertragsvorbehaltes in das Hochschulrahmengesetz des Bundes geht auf die Initiative der Evangelischen Kirche in Deutschland zurück, die insbesondere von einer EKD-Kommission evangelischer Staatskirchenrechtler und Theologen unter dem Vorsitz von Bischof D. Hermann Kunst erarbeitet wurde. Unter anderem wurden auch bei einer Verhandlung dieser Kommission mit der damaligen politischen Führung des Bonner Wissenschaftsministeriums am 1. 11. 1971 in Gegenwart des Verfassers kulturpolitische Überle-

### 5. Kirchenpolitische Instrumentalisierungsversuche

Auch eine andere Frontverkehrung fällt in den Blick: Von manchen kirchlichen Gliedern bzw. Gruppen wird versucht, über die staatlichen theologischen Fakultäten den Durchbruch innerkirchlicher Veränderungen (»Reformen«) zu bewirken, die im innerkirchlichen Willensbildungsprozeß auf Ablehnung stoßen. Diese Tendenzen erscheinen neu in diesen Jahren; sie haben jedoch ihre bedeutsamen Vorläufer in den kulturpolitischen und staatskirchenrechtlichen Debatten des 19. Jahrhunderts<sup>12</sup>. Doch schon die Paulskirchenverfassung – und ebenso die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz – haben sich bewußt und generell vom System des Staatseingriffs in die innerkirchliche Entwicklung abgekehrt. Die Kirche erhielt bekanntlich seither die volle, weltlich garantierte Freiheit zur geistlichen Selbstbestimmung im säkularen, liberalen Staat. Auch das theologische Fakultätenrecht darf keineswegs als staatlicher Hebel gebraucht werden, um einer von der Kirche selbst abgelehnten Position ihres Glaubensverständnisses durch staatliche Interventionen doch innerkirchliche Geltung zu verschaffen. Gerade hier wird eine Wandlung der (»faktischen«) Denk- und Verhaltensweisen rechtlich relevant. Ein Theologe, der sich von den Grundlagen der Lehre und des Ethos seiner Kirche löste, schied früher fast immer schließlich auch aus eigenem Entschluß aus seiner bisherigen Fakultät, gegebenenfalls auch aus seiner Kirche aus, um in der philosophischen Fakultät oder in der theologischen Fakultät der anderen Konfession seine neue Heimat zu finden, wenn er sich nicht schlicht emeritieren ließ. Heute hingegen ist die Verlockung zur »Umfunktionierung« gewachsen: Sie sucht aus einer (vermeintlich) sicheren säkularen staatlichen Position heraus die kirchlichen Verhältnisse umzugestalten und sich dabei über die theologischen Statusbindungen des theologischen Lehramtes an der Universität hinwegzusetzen, ohne die betreffenden Institutionen äußerlich zu verlassen. Die Verfassungs- und Vertragsgarantien der theologischen Fakultäten sollen dabei als Hülse bestehen bleiben bzw. sich nach den Maßstäben und Bedürfnissen ihres neuen Interpreten mit einer veränderten Bestimmung und Funktion erfüllen.

### 6. Ökumenische Fragen und kirchliche Veränderungen

Die ökumenische Bewegung hat ferner die alte Scheidung der evangelischen und katholischen Theologie und Theologenfakultäten prinzipiell in Frage ge-

—  
lungen dazu verlaublich, ob die theologischen Lehrstühle nicht für die dringender benötigten sozialwissenschaftlichen Disziplinen zu verwenden seien.

<sup>12</sup> Nachweise bei *Martin Heckel*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG)* 97, Kanonistische Abteilung 66, 1980 S. 77 ff., 85, 89.

stellt<sup>13</sup> und die rechtlichen Möglichkeiten neuer Verbindungen, ja Verschmelzungen zwischen ihnen pragmatisch provoziert.

Überdies haben die großen Umbrüche im innerkirchlichen Bereich, wie sie sich in der evangelischen Kirche seit dem Kirchenkampf und dem Neubeginn nach 1945 vollzogen und in der katholischen Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil einsetzten und zum Erlaß des neuen Kodex von 1983 führten, ein neues Besinnen über die Rolle des weltlichen und kirchlichen Rechts in Fragen der Lehre und Lehrbindung entstehen lassen.

### *7. Säkularisierung des Geisteslebens*

Und schließlich zeigt sich heute gerade auch im Recht der theologischen Fakultäten jener Trend der allgemeinen Säkularisierung des Geisteslebens, der die Besonderheiten der theologischen Fakultäten von innen aufzulösen droht. Die Theologie, die sich als Wissenschaft vom Worte Gottes versteht, wird dabei im Grunde als Religionspsychologie und Religionssoziologie, bestenfalls als Religionsphilosophie begriffen und geordnet, die nicht von Gott, sondern vom Menschen handelt, nicht Gottes Schöpfungs- und Erlösungshandeln, nicht sein Gesetz und Evangelium zu erforschen und zu lehren hat, sondern die menschliche Selbstprojektion und Selbstverwirklichung im Geistes- und Sozialleben betrifft. Wird so die Theologie innerlich den anderen Geistes- und Sozialwissenschaften gleichgestellt, so droht auch in der äußeren Rechtsgestalt ihre Eigenart und Besonderheit eliminiert bzw. minimalisiert zu werden. Ihr Wirken für die kirchliche Verkündigung und Geistlichenausbildung verliert dann seinen Rang als eine ihrer Zentralaufgaben und erscheint als periphere, fragwürdige Lästigkeit. Und die institutionelle Verbindung mit den Kirchen wirkt dann nicht als Funktion und Konsequenz des besonderen theologischen Wissenschaftsbegriffs und Wissenschaftsziels, sondern als anachronistische, wissenschaftsfremde Privilegierung und Ingerenz der »Amtskirche«. Diese säkularisierende Ausdeutung ihres Wesens und ihres Rechtsstatus wird den Theologenfakultäten vielfach von außen angesonnen, auch wenn sie ihnen selber ferne liegt. Und ihre Öffnung zur Ökumene droht vielfach ebenfalls i. S. einer Säkularisierung mißverstanden zu werden, die die überkommenen Bekenntnisbindungen der Theologie nicht zu erweitern und in neuer Gemeinsamkeit zu vertiefen, sondern abzuschütteln sucht. So haben die theologischen Fakultäten trotz einer gewissen Beruhigung der kulturpolitischen Gewässer ihren Weg zwischen Skylia und Charybdis zu finden, um ihr Wesen und ihr Recht nicht zu verlieren.

---

<sup>13</sup> Dazu unten S. 197 ff., 201 ff., 270 ff.

### III. Die Notwendigkeit der institutionellen Gesamtsicht

Die Vielfalt und Zersplitterung der Normen, aus denen sich die Rechtsgestalt der theologischen Fakultäten insgesamt ergibt, zwingt also zu ihrer juristischen Zusammenschau und Gesamtwürdigung. Nur wenn sich die Lehre und Praxis die isolierte, herausgegriffene Einzelargumentation aus einzelnen Normaspekten der Spezialgesetze wie der Verfassung versagen, werden sie diese Normen in ihrer »praktischen Konkordanz« begreifen, nur so die innere Sinneinheit und Sachgesetzlichkeit der theologischen Fakultäten norm- und sachgerecht erfassen. Wie in vielen anderen Bereichen des Kulturverfassungsrechts sind auch hier die Rechtsformen in behutsamer geisteswissenschaftlicher Differenziertheit auf die empfindlichen geistigen Phänomene und Institutionen abgestimmt, die das Recht schützen, pflegen, fördern und begrenzen soll, aber nicht selbst schaffen kann und nicht verfremden darf. Nur in dieser »institutionellen« Interpretation lassen sich ihre Einzelheiten sinnvoll als Einheit verstehen. Diese Frage nach dem »Gesamtstatus« der theologischen Fakultäten hat sich zunehmend als das Kernproblem und Fundament bei vielen Einzelfragen herausgeschält<sup>14</sup>.

Erst der Blick auf die Eigenart der Theologie als Wissenschaft und auf den Gesamtstatus ihrer Fakultäten läßt erkennen: Im Verhältnis von Bund und Land hat das GG anders als die WRV (Art. 149 III) zwar selbst auf eine ausdrückliche Garantie der theologischen Fakultäten verzichtet. Aber dies folgt aus der stärkeren föderalistischen Kompetenzbeschränkung des Bundes und aus seiner asketischen Zurückhaltung im Grundrechtsteil. Damit wird das Existenzrecht und die normative Besonderheit der theologischen Fakultäten keineswegs bestritten bzw. zur freien Disposition der Länder gestellt. Ebenso wenig läßt sich hieraus eine säkularisierende Interpretation des unitarischen Wissenschaftsbegriffs in Art. 5 III GG für die theologischen Fakultäten ableiten: Die Gewährleistung der konkordatsgesicherten theologischen Fakultäten ergibt sich (mittelbar und abgeschwächt) aus dem GG selbst, und zwar aus Art. 123 II GG über die Fortgeltung des – verfassungsgerichtlich bestätigten – Reichskonkordates. Aus Art. 3 III GG folgt ferner das religiöse Diskriminierungsverbot, das die Theologie gegen die Benachteiligung aus weltanschaulichen Gründen schützt. Aus Art. 5 III GG ergibt sich ein offener, nicht ideologisch-verengter Wissenschafts- und Freiheitsbegriff. Art. 4 I GG gebietet die Respektierung des religiösen Bekenntnisses und enthält eine in Art. 140 GG/137 I WRV bekräftigte Kompetenzbeschränkung des Staates in den spezifisch religiösen Fragen. Art. 140 GG/137 III WRV sichert die Freiheit zur eigenständigen Lehrentscheidung durch die Religionsgesellschaften, gerade auch in den »res mixtae«.

<sup>14</sup> So auch *Alexander Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Bd. 16, hrsg. v. Heiner Marré und Johannes Stütting, Münster 1982 S. 70 ff., 78 ff. und insbes. S. 139; auch daselbst i. d. Diskussion *Ernst-Wolfgang Böckenförde* S. 151 und *Ernst-Lüder Solte* S. 161. – Zum methodischen Vorgehen in einem parallelen Problemkreis vgl. etwa *Ulrich Scheuner*, Pressefreiheit, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 22, Berlin 1965 S. 32 ff., bes. S. 45 ff., 53 ff., 56–60.

Im Verhältnis von Verfassungs- und Vertragsrecht zeigt sich analog: Mitwirkungsrechte der Kirchen nach Konkordaten und Kirchenverträgen erscheinen bei ihrer Einordnung in den verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang nicht als Ingerenzrechte wissenschaftsfremder gesellschaftlicher Größen, sondern als Konsequenz von Verfassungsentscheidungen, welche einerseits die Zulässigkeit, andererseits jedoch auch die Grenzen kirchlicher Mitwirkung bestimmen. – Im Verhältnis von Verfassung und Gesetzgebung gilt ähnlich: Nur durch eine Gesamtbetrachtung des Grundstatus der theologischen Fakultäten läßt sich der gesetzgeberische Kompetenzspielraum zu dessen näherer Ausgestaltung bestimmen und begrenzen. Nur so wird dieser gegen eine quasilegislatorische Usurpation durch die Gerichte und die Verwaltung gesichert, die die Gewaltenteilung nicht durch eigenmächtige »Grundrechtskonkretisierungen« überspielen dürfen. – Und im Verhältnis des Gesetzes zur Satzungsgewalt zeigt sich: Erst die institutionelle Erfassung des Gesamtstatus läßt in den Fakultätssatzungen die sachlich notwendige und rechtlich gebotene Berücksichtigung jener spezifisch religiösen Besonderheiten realisieren, wo diese etwa im Recht der Prüfungen, der akademischen Grade u. a. m. abweichend von den allgemeinen Regelungen für die anderen Fakultäten zu ordnen sind.

#### *IV. Die verschiedene historische Entwicklung im katholischen und evangelischen Fakultätenrecht*

##### *1. Der Status der theologischen Fakultäten bis zur Aufklärung*

Der epochale Wandel der Staatsziele und Staatsstruktur in der geistigen Entwicklung der Neuzeit hat den legitimierenden Grund für die staatliche Trägerschaft der theologischen Fakultäten zutiefst verändert.

Längst verklungen ist die kirchliche Suprematie über die mittelalterlichen Universitäten, die vielfach als päpstliche Gründungen bzw. kraft päpstlicher Approbation entstanden, als Korporationen auf kirchliche Stiftungen angewiesen waren, in kirchlicher Prägung auf der Grundlage des kirchlichen Rechts unter kirchlicher Aufsicht fungierten, so daß die weltliche Gewalt hier als weltlicher Arm der Kirche dienstbar wurde.

Lange verklungen ist auch das Universitätssystem im protestantischen Territorialstaat der Reformation und der Orthodoxie<sup>15</sup>. Die cura religionis des

---

<sup>15</sup> *Johannes Heckel*, Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra, in: Festschrift Ulrich Stutz, Stuttgart 1938 S. 224 ff.; *ders.*, Lex charitatis, 2. A., Köln Wien 1973 S. 307 ff.; *Martin Heckel*, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968 S. 77 ff., 109 ff.; *ders.*, Deutschland im Konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983 S. 9 ff., 222 ff.; *Gustav Adolf Benrath*, Die Universität der Reformationszeit, Archiv f. Reformationsgeschichte 57 (1966) S. 32 ff. – Wenn die reformatorische Lehre auch die »Welt« kraft des allgemeinen Priestertums von der Hierarchie »befreite«, so verstand sie doch diese Weltlichkeit der irdischen Berufe und ihre Berufsethik als zutiefst bekenntnisbestimmt und theologisch gebunden im Sinne der evangelischen Theologumenen von der Schöpfung und Erlösung der Welt, gemäß der staatlich verpflichtenden Territorialkonfession. Durch sie war der Bekenntnis-

# Sachregister

Unter Einbeziehung der im Text erwähnten Namen

- Abhilfepflichtung des Staates 55 f., 63 f.,  
120
- Absolutismus 13, 16
- Abwägungsgebot 35, 309
- Abwehr kirchlicher Absolutheitsansprüche  
43
- Abwicklungsregelung bei Beanstandung  
73 f., 101
- »Adiaphora« 142, 149
- Administrativfunktionen von Beanstandeten  
65
- Äußerer Rahmen der Freiheitsentfaltung 208
- Agnostiker 28
- Akademische Grade 36, 201, 340, 368 f., 377,  
385
- Akademische Lehrbefähigung 293
- Akademische Prüfungen 56, 233 f., 246, 369,  
377
- als gemeinsame Angelegenheiten 227
- Akademische Selbstverwaltung 216, 234 f.,  
251, 267, 341, 343, 362
- Aktualisierung von Grundrechten 5
- Allgemeines Priestertum 85, 177, 189, 287
- Altkatholiken 57
- Amt
- kirchlich 292
- staatlich 28
- des Theologen 67
- Amtsenthörung 176
- »Amtshilfe«-Verfahren 258
- Amtskirche 8, 363
- Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen  
376 ff., 381, 383
- Angebotscharakter der staatlichen Fakultäten  
334, 370 f.
- Anrechnungsmöglichkeit 246
- Assistenten 51
- Aufklärung 11, 42, 85, 254, 371
- Aufsichtsrechte
- von Kirchenbehörden 225, 363
- von Staatsbehörden 78, 381
- Augsburgische Konfession 134, 136, 143,  
157, 165, 177
- Ausbildungsziel 334
- Ausfüllungsbedürftigkeit der religionsrecht-  
lichen Begriffe 43
- Ausgleichslösung 2, 39, 62 f., 79, 82, 100,  
165, 317, 336, 348
- Ausgliederung von Lehrstühlen 70
- für ökumenische Kontakte 216
- Ausgrenzungsfreiheiten 17
- Ausnahmecharakter der Zulassung Konfes-  
sionsfremder 276, 296
- Ausnahmeregelungen für kirchl. Hochschu-  
len 379
- Ausscheiden aus der Fakultät 54, 56 f., 62 ff.,  
66
- Ausschluß von Prüfungen 64, 280, 303
- vom Studium 294
- Ausstrahlung der Theologie 21
- Ausstrahlungswirkung der Grundrechte 38,  
40
- Autonomie 18, 21, 251, 342, 362
- Grenzen 224, 250, 254
- Baden-Württemb. Universitätsgesetz 228
- Badischer Kirchenvertrag 113, 116 f.
- Bakkalaureat 225
- Barmer theologische Erklärung 143, 195
- Baumann, Richard (Lehrordnungsverfah-  
ren) 160, 178
- Baumgarten, Michael (Lehrbeanstandung)  
160
- Baur, Bruno (Lehrbeanstandung) 159
- Bayrischer Kirchenvertrag 113, 116 f.
- Beamtenstatus 69, 101, 104

- Beanstandungsfall 63, 70
  - folgen 59
  - grund 51, 55, 108
  - recht 122, 186, 364
  - regelung 75, 105, 110, 164, 215
- Bedarfsverwaltung 362
- Bedürfnisprüfung 329
- Befangenheit von Prüfern 285
- Beziehungsverfahren (innerkirchlich) 164
- Bekennende Kirche 356
- Bekenntnis 23, 37, 109, 123, 127 ff., 328, 347, 354
- Bekenntnisabgrenzung 139, 195
- Bekenntnis als eigene Angelegenheit 34, 308
  - als Prüfungsvoraussetzung 311, 313
  - als Tatbestandsvoraussetzung 218
- Bekenntnisartikel der Kirchenverfassung 111, 139, 150, 155, 161, 184 f., 207, 213, 363
  - aussage 142 f., 171
  - bann 26, 128
  - bedenken 109
  - bedingtheit des Rechts 137, 142, 149
  - bildung 20, 117, 125, 130, 144, 195, 208, 287
  - bindung 130, 133, 135, 137, 139, 141, 148 f., 155, 157, 169 f., 183 ff., 186, 194, 211, 287, 309, 330, 381
  - einigung 209, 215
  - fiktionen 131
  - fragen (Entscheidungskompetenz) 130 f., 164, 195
    - (als Zulassungsvoraussetzung) 283, 297
  - fremde Theologen 279, 318
  - geschehen 133, 146
  - grenzen 48, 99, 113, 132, 149, 155
  - grundlagen 120 f., 130, 139, 142, 148, 171, 212, 285, 357
  - inhalt 155
  - konflikt 134, 136, 158, 165 f., 188
  - konsens 141, 148 f., 172, 208, 210
  - neutrale Materien 142
  - prägung der Prüfungen 271, 310 f., 381
  - reinheit 121
  - relevanz 127 ff., 132, 141, 188, 195
  - schriften 135, 142, 190 f.
  - stand 89, 130, 145, 337
  - treue 143, 282, 355
  - und Evangelium 171
  - und Lehre als Beanstandungsgründe 87, 106, 112, 114, 117, 124, 164
    - verantwortung 146
    - vergewisserungsprozeß 190
    - verpflichtung (bei Promotionen) 202, 235, 245
    - verständigung 147
    - voraussetzungen der Berufung 106
    - wahrung 127 ff., 134, 150 ff., 154 f., 169, 183, 189
    - zwang 124, 130
    - zweifel 176
- Benachteiligungsverbot 45, 304, 306 f.
- Benehmens-Regelung 98, 332
- Bereichstrennung 31, 350
- Berichterstatter bei Prüfungen 76
- Berlin (Freie Universität) 249, 260
  - (kirchliche Hochschule) 259, 355 f., 359, 362 ff., 369, 383
- Berufsfreiheit 64, 311
- Berufungslisten 258, 265
  - vereinbarung 74, 203
  - verfahren 47 ff., 106, 113, 164, 201, 305, 324, 332, 383
  - verfahren (als Vokationsakt) 157
  - vorschläge 112, 342
- Besitzstandsgarantie 74
- Besonderes Gewaltverhältnis 235
- Bestandsgarantien (theol. Fakultäten) 2, 4, 35, 262 f., 305, 327, 346, 370
- Bestimmtheit der Habilitation 261
- Bethel 355 f., 360, 364
- Betreuung von Habilitationen und Promotionen 65
  - »Betriebs Einheit Katholische Theologie« 324, 334, 341
- Bewertungsmaßstäbe 201, 238, 285, 305
- Bezugnahme des Rechts auf theol. Gegebenheiten 219, 227
- Bibelkritik 133
- Bischöfliche Aufsicht 37, 225, 290
  - Genehmigungs- und Zustimmungsrechte 50, 271, 298 ff.
- Bischofsamt (evangelisch) 136 f., 151, 155, 189, 364
  - Vertretung nach außen 150
- Bodelschwingh, Friedrich von 355
- Breslau (Universitätsgründung) 13, 221
  - »Bürgerliche Parität« 68
- Bultmann, Rudolf 97, 160, 191
- Bundesfreundliches Verhalten 257

- Catholica-Lehrstühle 214  
 Chancengleichheit 209  
 »Christlicher« Staat 24, 26, 33, 106, 118, 126, 152, 182, 195, 338, 351, 357, 371  
 »Christokratie« 133  
 Clerus minor 228, 372  
 Confessio Augustana 134, 136, 143, 157, 165, 177  
 Cura religionis 23, 90, 152, 195, 326, 351, 357
- Daseinsvorsorge 22  
 Demokratiegebot 12, 50, 115 f., 120, 197, 347  
 Demokratisch-rechtsstaatliche Letztverantwortung 37 f., 78, 82, 116, 328, 345, 366  
 Demokratisierung 139, 161  
 »Deus scientiarum Dominus« 49, 224  
 Differenzierung (abstufend) 45  
 Differenzierungsgebot 9, 45 ff., 68, 125, 219, 303 ff., 306  
 Diözesanseminare 11  
 Diplomprüfung 233 f., 241, 294, 300  
 Diskriminierungsverbot (religiöses) 9, 22, 81, 125, 303, 306, 316  
 Dispens 235, 373 f.  
 Dissertation 236, 245 f., 284  
 Disziplinarrecht 83, 118, 123, 170, 172, 187  
 »Doktorcid« 236  
 Doktorgrad der Religionswissenschaften 255  
 Doktorgrad, theol. (Entziehung) 316 ff.  
 »Doppelcharakter« der Theologenfakultäten 153, 167, 220, 265 f., 270, 288  
 Dualistisches System 11  
 – der Theologenausbildung 356, 358  
 Durchnormierung des Hochschulrechts 3, 201, 235, 271, 290
- Ecclesia spiritualis 165, 213  
 Ecclesia universalis 313  
 Eherecht 25  
 Eichstätt (kathol. Universität) 352, 361, 368 f.  
 Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft 18  
 Eigene Angelegenheiten 32, 126, 154, 156, 223, 240, 268, 294, 309, 326, 364 ff.  
 Eignung (weltlich und unter Bekenntnisaspekten) 68  
 Eingliederung des beanstandeten Theologen 77
- Eingriffs- und Kontrollrechte des Staates 34, 351  
 Einheit der theol. Fakultät 201, 324  
 – der Verfassung 307  
 – des akademischen Wissenschaftssystems 45  
 Eintritt in andere theol. Fakultät 333  
 Einvernehmen der Kirche 98, 332, 335, 347  
 »Einverständnis« des Bischofs 298  
 Einzellehrstuhl 266  
 – Promotionsrecht 256, 258  
 EKD-Kommission 6  
 Elberfeld, Theologische Schule 355  
 »Empfehlung« des Bischofs 298 f.  
 Entkonfessionalisierung 25  
 Enttemporalisierung der Kirche 12  
 Entzug akademischer Grade 316 ff.  
 Erforderlichkeit 311, 367, 380  
 Ergänzungsfunktion der kirchlichen Hochschulen 354 f., 358, 373, 377  
 Ermessensgrenzen 78, 95, 119, 281  
 Errichtung theol. Fakultäten 322 ff., 326, 341, 346  
 Ersatzgestellung 56, 58, 74, 102  
 »Ersatzhochschulrecht« 376, 378, 381 f.  
 Erste Theologische Prüfung 233, 247  
 Erweckungsbewegung 355  
 Das »Evangelische« 29, 34  
 Evangelische Freiheit 164, 168  
 Evang.-theol. Charakter der Fakultät 277  
 Evangeliumsverkündigung 178
- Fachaufsicht 364  
 Fachhochschulen 361 f., 366  
 Fachliche Kommunikation 21  
 Fakultätentag 234, 256, 359  
 Fakultätsautonomie 28, 50, 53, 74, 77 ff., 201, 218, 223, 250, 283, 291, 297, 302, 309  
 »Fakultätsersatzverhältnis« 79  
 Fakultätsexamen 225, 230, 233 f., 238, 241 ff., 246, 277, 338  
 Fakultätsgesamtheit 332  
 Fakultätsatzungen 10, 225  
 Fakultätsvertreter in der Landessynode 115, 162, 164  
 Fakultätszugehörigkeit 35, 60, 77 ff.  
 Föderalismus 9  
 Forderungsrechte gegen den Staat 350, 367  
 Frankfurt a. M. (theol. Einrichtungen) 322 ff.



- Freie Evangelisch-theol. Akademie (FETA) 372  
 Freiheit der Forschung und der Lehre 60, 292, 366  
   – der Kirche 25, 76, 150, 163  
   – des Christenmenschen 129  
   – des Evangeliums 92, 168, 228  
   – des Kulturellen 1, 17  
   – durch Normierung 84  
   – durch Trennung 30  
 Freiheitlicher Rechtsstaat 211, 253  
 Freiheitlich-pluralistisches Staatskirchenrecht 112, 131, 198, 347  
 Freiheitsbegriff 9, 93, 168, 198  
 Freikirchen 45  
 Freizügigkeit (akademische) 250  
 Fremdhabilitationen, -promotionen 255, 260, 262  
 Fremdkonfessioneller Übergriff 254  
 Freundschaftsklausel 39, 58, 120, 329  
 Friedrich der Große 13, 88, 195, 221  
 Fürsorgepflicht 64, 73, 166
- Ganzheit der Materie 31  
 Garantie der theologischen Fakultäten 32, 101, 202, 312, 369  
   – der kirchl. Hochschulen 368  
   – in den Landesverfassungen 3, 20  
 Gegenreformation 11  
 Gegenstand der theol. Forschung 239  
 Geistige Freiheit 21  
 Geistiges Erbe 38  
 Geistliche Aufsicht 225  
   – Ausbildungsfunktionen 58 f., 264 f., 281, 328, 347, 357, 365  
   – Belange 38, 41, 114, 116, 120, 385  
   – Freiheit und Bindung 54, 66, 93, 168  
   – Maßstäbe 51, 331  
 Geistlichenausbildung 274, 287, 334 f., 365, 369  
 Geistlicher Charakter der theol. Fakultäten 29, 58, 310, 312  
 »Geistlicher Kern« 35 f., 60, 99, 104, 349  
 Geistliches Amt 136, 347, 370  
 Geistliche Selbstbestimmung 7, 36, 61, 66, 70, 100, 111, 170, 347  
 Geistliches Wesen der Kirche 138, 213  
 Geistlich-geistige Sinneinheit 27, 326, 337, 349
- Gemeindeprinzip 177  
 Gemeinsame Angelegenheiten 27, 31, 34, 266, 301, 325, 327, 340, 347  
 Gemeinsame Lehrveranstaltungen der Konfessionen 214  
 Gemeinwohl 116, 367  
 Gerichtspraxis 210  
 Gesamtbetrachtung 5, 9, 84  
 Gesamthochschulen 261, 323  
 Gesamtstatus der theol. Fakultät 4, 9, 10  
 Gesellschaften mbH als Träger kirchl. Hochschulen 361  
 Gesetzlichkeit 129, 134, 150, 164, 181, 190 f., 208, 247  
 Gesetzmäßigkeitsprinzip 186, 279  
 Gewaltenteilung 279, 305  
   – innerkirchlich 186  
 Gewohnheitsrecht 270, 312  
 Glaubensgeschehen 134  
   – spaltung 254  
   – zwang 135  
 Glaube und Recht 1  
 Gleichberechtigung der Theologie 22  
 Gleichheit ohne Nivellierung 29  
 Gleichheitsgarantien (staatskirchenrechtlich) 40, 304 f.  
 Gleichheitsgrundsatz – allgemeiner, Art. 3 I GG 82, 95, 169, 211, 303, 311  
   – spezieller, Art. 3 III GG 23, 44 f., 67, 75, 218 f., 303, 306, 308, 315  
 Gleichstellung nichtstaatlicher Hochschulen 376  
 Gleichwertigkeitserfordernis 377 f., 381, 384  
 Globalhabilitationen 262  
 Graduierung eines Bekenntnisfremden 308  
 Griechisch-orthodoxe Christen 276 f.  
 Großkirchen 45  
 Gründungsfreiheit von Hochschulen 377  
 Grundrechte  
   – als Abwehrrechte 17, 94, 231, 304  
   – als positive Forderungsrechte 94, 102, 309  
 Grundrechtsausübung 28  
   – bindung der Kirche 54, 186, 198, 308 f., 382  
   – interpretation 5  
   – kollisionen 307 f., 311, 315  
   – status 28  
 Gruppenuniversität 6, 48, 64, 72, 119, 160, 244, 268, 378, 383  
 Güterabwägung 308

- Gutachtenpraxis (der theol. Fakultäten) 152f.
- Gutachtenrecht, gutachtliche Einvernahme 88, 90f., 108f., 113, 300, 332, 364
- Gutachter (Promotion) 252
- Habilitationen 201, 214, 227, 233 ff., 238, 241 f., 250 ff., 254 ff., 258 ff., 263 ff., 271 f., 276, 284, 338
- Bedeutung für ev. Kirche 286 ff.
  - Bedeutung für kath. Kirche 292, 319, 339
  - bei kirchlichen Hochschulen 369
  - Bestimmtheit 261
  - Mitwirkung von Beanstandeten 75
  - Zustimmung des Bischofs 302f.
- Habilitationsordnung 220, 230, 241, 244 f., 262
- schrift 236
- Häufung von Beanstandungsfällen 82
- Harnack, Adolf v. 96, 165, 173
- Haushaltsrecht 83, 102
- Hierarchie 12, 132, 164, 194, 206, 287 ff., 290
- »Hinüberprüfen« 284
- Historische Entwicklung 10
- Historismus 138
- Hochschulautonomie 18, 224, 254, 362
- Hochschulbedürfnisse der Gesellschaft 366
- freiheit 376
  - gesetze 3
  - monopol 13, 18, 357, 365, 368, 375 f.
  - reformen 161
- Hörverbote 36, 62f.
- Homogenität staatl. und kirchl. Fakultäten 354, 358 f., 372, 377
- Honorarprofessoren (Beanstandung) 104
- Humanwissenschaften 22
- Identität der Theologie 5, 241, 267, 274 f., 295
- Ideologische Verfälschung 41, 118 ff., 139, 239
- Ingerenz der Amtskirche 8
- Innerevangelische Konsensbildung 96, 106, 112 f., 164, 167
- Innerkirchliche Reformen 208
- Innerkirchliches Lehrbeanstandungsverfahren 54, 110, 193
- Institutionelle Gesamtsicht 9
- Institutionelle und individuelle Rechtsmomente 5, 79
- Institutionelle Verbindungen
- von Kirche und Theologie 4, 8, 162, 165
  - von Staat und Kirche 31, 350
- Institutsleitung 74
- Integration der Fakultätsmitglieder in die Kirche 154, 164
- Integration der Theologie
- in die Gesamtkultur 21, 375
  - in die Universität 20, 58
- Integrationstheorie 32
- Interdisziplinäre Verbindungen 20, 75, 78, 83, 237, 260, 275, 323, 325, 371
- Interim von 1547/48 199
- Interkonfessionelle Begegnung 215
- Institute 206
  - Lehrbedürfnisse 213
  - Öffnung bei Prüfungen 244
- Ius reformandi 26, 61, 88, 107, 130, 140, 165, 167, 199, 284, 308
- Jatho, Karl 173
- Judikatur 3
- Jurisdiktionsgewalt des Papstes 53, 85, 146, 151, 282, 286
- Kahl, Wilhelm 187
- Kanonisches Recht 151, 223 f., 319
- Kanonische Studien- und Prüfungsregelung 222
- Katechismen 143
- Katholiken – Zulassung zu ev.-theol. Prüfungen 282
- Katholisch-theol. Hochschulen 265
- Katholizität 29, 35, 61, 70, 253 f., 264, 296, 302 f.
- Kerygma 20, 45, 245, 281, 317
- Kirche als wissenschaftsfremde Macht 37, 52, 301
- Kirchenaustritt 304, 314, 316
- Bedeutung für Lehramt 212 f.
- Kirchenbegriff 129
- Kirchen der Dritten Welt 277
- Kircheneigene Abhilfemaßnahme 52, 62, 101
- Kirchenfreiheit 95, 99, 154, 198
- gewalt 208
  - gutsgarantie 30
  - guts-Säkularisationen 42
  - hoheit 15, 91, 348
  - kampf 8, 88, 167, 173, 355, 357, 365
  - kuratel 91

- leitung 85, 136, 151 f., 155, 187, 192, 207, 286, 363 f.
- politische Instrumentalisierungsversuche 7
- regiment 14 f., 26, 158
- verfassung und Lehrverantwortung 184 ff.
- verträge 3, 86 ff.
- vertragsklausel 6
- Kirche und Fakultät 107, 111, 167, 362
- Kirchliche Ämter 292
  - Anerkennung von Prüfungen 326
  - Aufsicht 63
  - Autonomie 14, 66, 360
  - Grade 320
  - Hochschulen 18, 265, 286, 329, 331, 348 ff., 353
  - Hochschulfreiheit 366 f., 369
  - Kampfmaßnahmen 36
  - Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte 4, 37 f., 87, 95, 220, 226 f., 236, 372
  - Nebenämter 115, 193
  - Prüfungen 230, 233, 241 f., 246, 268, 374
- Kirchlicher Vorbereitungsdienst 233, 242
- Kirchliches Arbeitsrecht 141
  - Ausbildungsziel 4, 220, 272
  - Beanstandungsrecht 69, 117, 192, 330
- Kirchliche Selbstbestimmung 34, 48, 51, 60, 75, 96 ff., 104 ff., 110, 118, 153, 164, 167, 181, 207, 226, 328 ff., 334, 336, 341, 343, 360, 364 f., 367 ff., 380
  - Sonderfunktion der Fakultät 167, 217
  - Stiftungen 361
- Kirchliches Zeugnis als Zulassungsvoraussetzung 299
- Kirchliche theol. Fakultäten 352
- Kirchliche Verantwortung für die Theologie 49, 107, 155, 207, 292, 357
  - Verkündigung 266
  - Vokation 157 f.
  - Vorschriften (staatskirchenrechtliche Geltung) 222
  - Zustimmung zu Berufungen 164
- Klerikalisierung 38
- Königskirchentum 26
- Körperschaft öffentl. Rechts 359 f., 362
- Koexistenz (religiöse) 5, 43, 240
- Kollegiale Mitverantwortung bei Graduierung 258
- Kollegialismus 14
- Kommunikation der Wissenschaft 257
- Kompetenzbeschränkung (Fakultät) 249, 254, 274
- Kompetenz
  - zur Errichtung theol. Fakultäten 327
  - zur Konfessions- und Religionspolitik 24
- Konfessionalismus 44, 138, 144
- Konfessionelle Neutralität des Staates 40, 67, 118, 146, 158, 166, 211, 217, 226
- Konfessioneller Charakter einer Einrichtung 306
- Konfessionelles Selbstverständnis 4, 242, 267
- Konfessionelles Zeitalter 40, 43, 61, 131, 189
- Konfessionsfremde Lehrer 203, 205
  - als Gutachter 267
  - als Prüfer 273
  - ev. Kirchenrecht 206 ff.
  - kath. Kirchenrecht 205 f.
- Konfessionsfremde Prüflinge
  - ausnahmsweise Zulassung 274 ff., 282, 291 ff.
  - Ausschluß vom Studium 315 f.
  - Ausschluß von Prüfungen 270, 286, 303, 306 ff., 309, 313
  - Satzungsformulierung 276
  - und kath.-theol. Fakultät 290 f.
- Konfessionsgebundenes Staatsamt 67 ff., 74, 82, 101, 104, 184, 202, 211, 215
- Konfessionsklausel 271 f., 280, 290, 307, 309, 311 f., 316
- Konfessionslose
  - Dozenten 212, 214
  - Prüflinge 280
- Konfessionswechsel 304
- Konfessionszugehörigkeit
  - als Prüfungsvoraussetzung 234 ff., 270, 273, 290 f.
  - der theol. Lehrer 201
- Konfliktlösung 39, 58
- Konfliktstrategie 83
- Konkordatsprofessuren 22
- Konkordatsrecht und kanonisches Recht 224
- Konkordatsvorbehalte 3, 321
- Konkordienformel von 1577 143
- Konsensbildungsvorgang in der ev. Kirche 132, 188
- Konsistorien 14
- Konstantinisches System 24, 240
- Konstituierung der Staatskirchenartikel 32
- Konstitutionelle Monarchie 15, 90
- Kooperationsabkommen 74

- Kooperation und Koordinierung  
 – der Konfessionen 214  
 – der Wissenschaften 238  
 – von Staat und Kirche 15, 31, 37, 39, 41, 59, 62, 68, 87, 108, 210, 230, 264 ff., 329, 332, 352  
 Koordination des innerkirchlichen und staatskirchlichen Status 62, 301  
 Koordinationsprinzip 31 ff., 116, 345 ff.  
 Korporationsrechtliche Zugehörigkeit 65, 310  
 Korporationsstatus 71 f., 79, 187, 249, 364  
 Korrelatenlehre 16, 57, 348, 373  
 Krüger, Herbert 41  
 Kulturbedürfnisse 252  
 Kulturkampf 12, 21, 57, 91, 161, 254, 335, 365, 370 f., 373  
 Kulturkompetenz 38, 329  
 Kulturpolitische Spannungen 6, 323 ff.  
 Kulturstaatlichkeit 1, 15, 17 ff., 23, 33, 38, 41, 62, 64, 68, 93, 110, 196, 205, 213, 218 f., 227, 247, 265, 284, 306, 326, 347, 349 ff., 368, 371, 374, 384  
 Kultusverwaltung 15  
 Kuratel- und Aufsichtsrechte 15  
 Kuratorium 362 f.  
 Kurie 53, 223, 292, 301, 312  
  
 Laisierung 55  
 Laizismus 20, 42  
 Landesherrliches Kirchenregiment 11, 86, 89 f., 118, 126, 173, 195, 226, 338  
 Landeskirche 111  
 Lebenswandel 117 f.  
 Legitimation der staatlichen Trägerschaft 10  
 Lehrangebot 330  
 – autorität der evangelischen Kirche 126, 132 f., 146, 151, 160, 170  
 – autorität der theol. Fakultäten 154  
 – beanstandung 57, 102, 123, 172, 176 f., 194, 289  
 – beanstandung (nicht nur Lehrangebots-ergänzung) 58  
 – beanstandungsgesetz 172  
 – beauftragte (Beanstandung) 51, 103 f.  
 – bedenken 187  
 – befähigung 50, 260, 319  
 – entscheidung 9, 171  
 Lehre und Wandel 49, 51, 55, 108, 117, 292, 330  
 Lehrfortbildung 152, 287  
 – freiheit 122, 164, 168 ff.  
 – funktionen 51, 104, 332 f.  
 – gesetzlichkeit 85, 132, 194  
 – gewalt 20, 70, 122, 124, 166, 172, 194, 301, 358  
 – grundlagen 34, 127 ff.  
 – irrtum 70  
 – klärungsverfahren 175  
 – konflikte 173, 190  
 – ordnungsverfahren 170 ff., 187, 190  
 – – theologische Eigenart 174  
 Lehrordnungen 170 ff., 175 f., 180, 182 f., 186, 191  
 – Einbeziehung der Theologie 181, 191  
 – Geltungsbereich 179  
 Lehrstuhlausstattung 74  
 – umgliederung 78  
 Lehr- und Bekenntnisbedenken 49 ff., 108, 111 ff., 118, 120 f., 192, 364  
 Lehrverantwortung der Kirche 111, 158, 170 ff., 174, 177, 180 ff., 184 f., 186, 190, 192, 212 f.  
 Lehrzuchsrecht 123, 159, 170  
 Leuenberger Konkordie 144 ff.  
 Liberalisierung 32  
 Liberalismus 12, 165  
 Liberalität 29, 39, 68, 81, 84, 92, 219, 240  
 »Lima-Texte« 147  
 Lizentiatenprüfung 225, 230, 233 f., 293 f.  
 Lückenschließung 99, 272  
 Luther, Martin 85, 152, 166, 172  
  
 Magisterprüfung 230, 233, 235, 238, 242 f., 246 f., 277  
 Magnus Cancellarius 206, 224 f., 363  
 Mainzer Vereinbarung vom 22. 4. 1947 114  
 Marburg (theologische Fakultät) 96, 123, 255  
 Maßstabsfrage  
 – bei Personalangelegenheiten 46, 113 ff.  
 – bei Prüfungsordnungen 227 ff., 331  
 Maßstabsklauseln, -regelungen 31, 41, 228 ff., 300, 379, 380 ff., 383  
 Menschenwürde 305  
 Methode der theol. Forschung 239  
 Mindestausstattung theol. Fakultäten 342  
 Ministerium verbi divini 123, 136, 141, 151, 155 ff., 162 f., 165, 168, 182, 184, 202  
 Missio canonica 50, 52, 58, 62 f., 83, 206  
 Missionsbefehl 314

- Mitgliedschaft in christl. Kirche als Prüfungsvoraussetzung 235
- Mittelalterliche Universitäten 10
- Mitwirkungspflichten der Kirche 331
- Mitwirkung in den Fakultätsgremien 65  
– in Personalangelegenheiten 47 ff., 264
- Monopol der Theologenfakultäten 356, 373
- Moslime 46
- Musterordnungen 234
- Nachschieben von Gründen 108
- Nachträgliches Beanstandungsrecht 54, 57,  
91, 99, 104, 180 f., 185, 212  
– Rechtsfolge 55, 87, 99
- Nationale Einheitlichkeit 21
- Neue Lehrtätigkeit des Beanstandeten 55
- Neuendettelsau (kirchl. Hochschule) 360
- Neugründungen theol. Fakultäten 344 f.
- Neutralität 31, 39, 41, 60, 62, 95, 99 f., 114,  
125, 140, 165, 198, 202 f., 336
- Nichtanerkennung von Prüfungen 62 f., 370
- Nichtidentifikation 41, 219
- Nihil obstat nach Art. 7 Reichskonk 50
- Nihil obstat nach Art. 19 Reichskonk 13,  
48 f., 50 ff., 56, 64, 71, 74 f., 87, 91, 206,  
212, 265, 291, 302, 331 ff.  
– ältere Praxis 57  
– Begründung 52  
– Grenzen 52 f.  
– innerkirchl. Zuständigkeit 53 f.
- Nivellierung 5, 41, 201, 235
- Nordrhein-Westfäl. Kirchenvertrag 226
- Normaljahrsgarantie 89
- Normdefizite 84
- Notwendigkeit des Ausscheidens 62 ff., 101
- NS-Kirchenpolitik 44
- Obrigkeitsstaat 141
- Öffentliche Förderung kirchl. Hochschulen  
366
- Öffentliches Wohl 38
- Ökumene-Begriff 200, 286, 295
- Ökumeneklausel bei Prüfungen 273, 280,  
288, 290, 296 f., 307, 309, 311 f., 316
- Ökumenische Bewegung 7 f., 146 ff., 197 ff.,  
203, 210 ff., 233, 242, 267, 270 f., 275 f.,  
279, 284, 290 f., 373  
– und Staat 204, 208, 254
- Ökumenische Einigung 203, 209, 253 f.  
– Ersatzfunktion 277 f., 296
- Ökumenischer Rat 146 f., 275 f., 278, 282,  
284, 286, 290
- Oktori 77, 205, 288, 314, 378, 381 f.
- Ordenshochschulen 11, 352, 354, 360
- Ordinarien-Universität 160
- Ordination 180, 182, 193 f.
- Organe kirchl. Hochschulen 361 ff.
- Organisationsgewalt 77, 83, 254, 325 f., 328
- Organisationsrechtlicher Anspruch (des  
Wissenschaftlers) 60
- Orthodoxe (Zulassung zu Prüfungen) 293
- Orthodoxie 10
- Parität 1, 29, 39, 44 ff., 90, 95, 102 f., 114,  
125 f., 198, 219, 240, 263, 303 ff., 308, 312,  
324, 330
- Parlamentarische Demokratie 89
- Partei-, Vereins- und Pressewesen 12
- Partnerschaft von Kirche und Staat 6, 39
- Paulinische Theologie 117
- Paulskirchenverfassung 7, 12, 44, 199
- Pauschal-Begründung 52
- Perfektion des Hochschulrechts 5
- Personalangelegenheiten  
– ev.-theol. Fakultäten 84 ff.  
– kathol.-theol. Fakultäten 47 ff.
- Personalauswahl 47
- Pflicht der Kirche zur Nutzung der Staatsfa-  
kultäten 371
- Placet 26, 301
- Pluralismus 1, 18 f., 66, 68, 71, 141, 219, 374
- Pluralistisches Wissenschaftssystem 70,  
120 f., 277, 310, 326, 354, 377 ff.
- Pluralistisch-freiheitliche Demokratie 3, 89,  
169
- Polarisierungen 63
- Politische Neutralisierung der Kirche 51
- Politischer Katholizismus 12
- Polizeiliches Führungszeugnis 236
- Positive Religionspflege 88, 219
- Positivismus 5, 138, 235, 272
- Präzedenzwirkung 74, 275, 279, 289
- Praktische Konkordanz 9, 307, 379
- Predigtamt 136
- Preußenkonkordat 56, 368
- Preußischer Kirchenvertrag 110 ff., 117, 210,  
346
- Preußisches Lehrbeanstandungsgesetz 172,  
182
- Priesterausbildungsstätten 352, 368

- Privatdozent (Beanstandung) 72, 103 f.  
 Privilegierung 6, 22, 81, 303  
 Professio fidei Tridentini 11, 245, 292  
 Promotionen 76, 202, 214, 225, 233 ff., 238, 241 f., 245, 250 ff., 254 ff., 258 f., 264 ff., 272, 338  
 – Annahme 270  
 – Bedeutung für ev. Kirche 286 ff.  
 – Bedeutung für kath. Kirche 292 ff., 339  
 – bei kirchl. Hochschulen 369, 385  
 – Mitwirkung von Beanstandeten 75  
 – von Konfessionsfremden 208, 270 ff., 274 ff., 292 ff., 313  
 – Zustimmung des Bischofs 302 f.  
 Promotionsordnungen 230, 244, 247, 262  
 Prüfer (theol. Qualifikation) 248  
 Prüfungen 36, 209, 367  
 – Mitwirkung von Beanstandeten 75  
 Prüfungsgleichheit 285  
 – kollegium 243 f., 252, 295, 330  
 – leistungen 201, 242 f., 271  
 – maßstäbe 247, 252, 274, 285 f., 295, 330  
 Prüfungsordnungen 224, 232 ff., 242 f., 277, 281, 305  
 – Mitwirkung der Kirche 201, 220 ff.  
 Pufendorf, Samuel 166
- Qualifizierte Mehrheit 244, 276, 279 f., 297
- Rahmensäkularisierung 43, 169, 240  
 Rahmen- und Verweisungscharakter 20, 29, 62, 93, 169, 204, 219  
 Rechtfertigungslehre 117, 129, 140, 208  
 Rechtliches Bezugnahme- und Garantieverhältnis 170  
 Rechtsanspruch auf Prüfungszulassung 271, 313, 315  
 Rechtsaufsicht 364  
 – bedeutung des Bekenntnisses 134 f., 137, 142 f.  
 – fähigkeit kirchl. Hochschulen 359  
 – form der kirchl. Hochschulen 359 ff.  
 – fremdheit 85  
 – quellen-Hierarchie 217  
 – sicherheit 101  
 – staatlichkeit 6, 63 f., 70, 152, 197, 276 f., 279, 297  
 – träger kirchl. Hochschulen 359 ff., 362, 366, 376  
 – verbindlichkeit ev. Lehrentscheidung 96, 98  
 Recursus ab abusu 26  
 Reformation 11, 85  
 Reformationsrecht des Staates 27, 204  
 Reformatorische Freiheit 140, 168  
 – Rechtstheologie 140  
 Reichskonkordat 29  
 – Fortgeltung 49  
 Reinheit der Verkündigung 135, 177  
 Religiöse Aktivitäten des Staates 26  
 Religiöse Besonderheiten 4 f., 10, 27, 41  
 – Prägung der Institution 28  
 – Selbstbestimmung 58, 101, 112, 208, 347, 350  
 – Verweisungsfunktion 29  
 »Religion des Geistes« 44  
 Religionsfreiheit 1, 35 f., 100, 168, 198, 205, 218, 227, 231, 236 f., 248, 267, 328, 340, 349, 367, 370, 381, 384  
 – der Kirche 60, 99, 101, 307 f., 317, 320, 325, 382  
 – für die Theologie 119, 279, 297, 305, 307, 310  
 – individuelle 67, 81, 91, 164, 308, 310 f.  
 – korporative 24, 29, 37, 40, 91, 96, 107, 114, 169, 231, 236, 240, 308, 310, 370  
 – negative 6, 50, 93, 220, 316  
 – positive 6, 219  
 Religionspädagogik 323, 334  
 – unterricht 30  
 – wissenschaften 27, 255, 308, 323 f., 330, 337, 340, 342 f., 354  
 Repräsentation 153, 161  
 Res mixtae 9, 34, 38 f., 41, 59, 60, 62, 64, 68, 94, 116, 125, 152, 210, 212, 223, 225, 229 f., 300, 302, 332, 336  
 Respektierung des religiösen Bekenntnisses 9, 15, 18, 29, 34  
 Rezeption der religiösen Phänomene 43  
 Rheinland-Pfälzischer Kirchenvertrag 112, 114, 116 f.  
 »Rückgabe« der missio canonica 83  
 Rücksichtnahmegebot 329, 336  
 Rückzug aus den Staatsuniversitäten 36
- Säkularisation 12, 91, 195  
 Säkularisierende Anwendung der Hochschulgesetze 38, 201, 235  
 Säkularisierung 1, 8, 12 f., 15, 27, 32, 41 ff.,

- 92, 112, 130, 134, 139f., 167, 239, 270f., 291, 321
- des Rechts 42, 44, 93, 239f.
- Säkularität des Staates 39, 43, 95, 109f., 114, 152, 164, 198f., 219, 226
- »Sapientia Christiana« 49, 206, 224, 241, 262, 291 ff., 300, 353, 362
- Satzungen
  - bekenntnisgeprägte 217
  - kirchl. Hochschulen 361
- Satzungsgenehmigung 233, 363, 383
  - gewalt 10, 216, 233, 236, 240
- Schrankengesetze 35, 59 ff., 101, 229, 268, 288, 317
- Schrankenvorbehalt 38, 50, 367
- Schrempf, Christoph (Disziplinarfall) 173
- Schulz, Pastor (Lehrbeanstandungsverfahren) 105, 178f.
- Selbstbeschränkung des Staates 43
- Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften 1, 29, 32f., 35, 59, 86, 153, 163, 194, 212, 227, 240, 300, 317, 325, 369
- Selbstergänzungsrecht 48, 77
- Selbstverantwortung der Fakultät 113
- Selbstverwaltungsgremien 201
- Selbstverwaltungsrecht 80, 217, 259
- Smend, Rudolf 32, 39
- Sohm, Rudolf 138
- »Solus Christus«, »sola scriptura« 132, 168, 287
- Sozialstaatlichkeit 21 f., 68, 219
- Spezialitätsgrundsatz 218
- Spiritualismus 138, 141
- Spruchkollegien der Kirche 159, 166, 174f., 178, 180f., 187f., 191, 194
- Staatliche Anerkennung 362, 366
  - Ausbildung als kirchl. Anstellungsvoraussetzung 335
  - Bezugnahme auf die religiöse Selbstbestimmung 30
  - Eingriffe 37, 41
  - Funktionen der theol. Fakultäten 4
  - Organisationshoheit 328f.
- Staatliches Interesse an der Theologie 21
- Staatliche Verantwortung für die Gesellschaft 18, 350
- »Staatsdienerliche Rechte« 74, 101
- Staatsdoktrin 31, 41
- Staatsfreie Gesellschaft 25f., 33
- Staatshaushalt 83
- Staatskirchenrechtliche Grundprinzipien 39, 345
- Staatskirchentum 11, 13, 24, 96, 110, 140, 150, 167, 199, 219, 226, 268, 286, 312, 326, 336, 351, 356
  - konfession 41
  - leistungen 372
  - universitäten 18
  - ziele 10, 24
- Statusbindungen des theol. Lehramtes 7, 118, 152, 294
- Status confessionis 58
  - der theol. Fakultäten 1, 10, 35, 198, 262f., 272
  - extra facultates 66, 73, 79, 100, 205
  - – kein Graduierungsrecht 76
- Statusrechte 100, 223
- »Stellungnahme«-Recht der Kirche 108
- Studienfreiheit 294, 314
- Studienordnungen 305
  - Mitwirkung der Kirche 220, 224, 226
- Stufenfolge der Prüfungen und Grade 246, 251
- Subjektives Recht der Kirche 94, 225
- Subordinationsprinzip 31, 345f.
- Substantiierung der Beanstandung 55
- Summepiskopat 15, 89f., 106, 140, 226
- Synallagma 103, 125, 302, 345
- Synode 136, 159, 162, 166, 175, 181f., 184, 192, 207, 209, 286, 363
- Tatbestandswirkung 249, 340
  - der Habilitation 257, 262
- Tatsachenbenennung bei Beanstandung 108
- Teilweiser Ausschluß 64, 101
- Territoriale Zersplitterung der ev. Kirche 209
- Territorialismus 11, 13
- Territorialstaat 10, 140, 152
- Theologie als Staatsaufgabe 21, 327
- Theologische Beurteilung durch die Kirche 98
  - Einzellehrstühle 215
  - Fakultäten
    - – als Kirchenbehörden 152, 167
    - – als Spruchkollegien 159
    - – als Staatsbehörden 14f., 327
    - – kirchl. Autorität 123, 152ff.
    - – theol. Gutachten 160
  - Grade

- – kirchenrechtliche Regelungen 338
- – Koordinierung von Staat und Kirche 339
- – Staatliche Verleihung 337
- Kernfächer 243
- Lehrkonflikte 111, 174
- Kompetenz 259f.
- Theologischer Charakter der Gesamtfakultät 202, 333
- Gesamtzusammenhang 121, 191, 248, 252, 257, 343
- Wahrheitsanspruch 34, 99
- Theologisches Freiheitsverständnis 93, 168f.
- »Theologisches Lehrgespräch« 174
- Theologisches Wissenschaftsverständnis 5, 8, 11, 19f., 23, 27, 45, 211, 217, 240f., 247f., 272, 281, 310, 312, 320, 336, 365, 378, 381
- Theologisch-kirchlicher Konvent 163
- Toleranz 13
- Traditio humana 138
- Trennung der staatlichen und kirchlichen Kompetenzen und Maßstäbe 31, 33, 264
- Trennungsmodell
  - äußeres 25
  - altliberales 33, 219, 348, 350
  - Wandlungen 32
- Trennung von Kirche und Staat 1, 6, 12, 15, 25, 27, 30, 40, 66, 84, 86, 91, 99f., 106, 108, 110, 150, 153f., 163, 165, 167, 188, 198f., 226f., 302, 327, 336, 382
- Tridentinum 11, 352
- Triennium 22, 335, 369, 373f.
- Tübingen, ev.-theol. Fakultät (Fall Briggs) 304
- Überfremdung von Promotionsverfahren 267
- Übertritt zu einer anderen Weltreligion 105
- »Umfunktionierung« 7, 28, 60, 67, 83, 161, 237, 239, 289, 342, 382
- Umhabilitation 73
- Umsetzung 66, 69, 100, 205
- Umwandlung der theol. Fakultäten 6
- Universitätsautonomie 107, 113, 119, 216
  - konflikte 6
  - monopol 13, 18, 357, 365, 368, 375f.
  - predigeramt 95, 115, 159, 193
  - prüfung 230
  - theologie (kirchliche Funktion) 158, 335
- Universitas litterarum 237, 356
- Unverbindliches Anhörungsrecht 124, 146, 289
- venia docendi 36, 293
  - legendi 73, 203, 230, 260f., 289
  - Änderung der venia und nihil obstat 333
- Veränderungsstrategie 83
- Verbindlichkeit des kirchl. Votums 97
- Verbindungen von Fakultäten 8
  - zwischen Kirchenbehörden und Fakultäten 14f.
- Verbindung von Staat und Kirche 30
- Vereine als Träger kirchl. Hochschulen 361
- Vereinigte Staaten v. Amerika (Universitätsstruktur) 211
- Verfahrensnormen 35, 280, 299f.
- Verfassungskonforme Interpretation 86, 94, 98, 102, 227, 235, 283, 381
- Verfassungspolitische Angriffe 2
- Verfassungsrechtliche Grundlagen 10, 17ff.
  - Zulässigkeit 2
- Verfassungsstaat 15
  - treue 50, 117
- Verfassungswidrige Beeinträchtigungen 37
- Verfremdung des Bekenntnisses 131
- Vergeistlichung der Kirche 12
- Verhältnismäßigkeit 51, 64, 308, 311, 367, 380
  - des Ausscheidens 61 ff., 101
- Verkündigung 134, 136, 140, 161
- Verrechtlichung 3, 84
- »Versäulung« des Geisteslebens 21
- Vertragsprinzip 346
- Vertrauensschutz 315
- Vertretung kirchl. Hochschulen nach außen 363
- Verwaltungs- und Gerichtspraxis 63
- Verweisungscharakter der weltl. Rahmennormen 41, 218f., 221, 237, 240
- Verweltlichung 23, 129, 135
- Vetorecht 98
- Visitationsrechte 26
- Volkskirche 351
- Volkssouveränität 12, 32, 46, 116
- Vorbehaltsklausel der Hochschulgesetze 3
- Vorbeugendes Mitwirkungsrecht 48, 105, 289
- Vorhersehbarkeit 279
- Vorlesungsverbot 57



- Vorschlagsrecht 48, 77  
 Votum decisivum 95 f., 103, 108, 123, 165, 167, 169, 208, 289, 330
- Wählbarkeit zum Dekan 65  
 Wahrheitsbindung 130, 133, 135  
 – frage 109, 124, 132, 146  
 – zeugnis 127  
 Wechselwirkung 35, 60 f., 309, 340, 367, 381  
 Weimarer Reichsverfassung 7, 12, 24  
 Weimarer Republik 15, 21  
 Weltanschauungszwang 240  
 Weltkirche 12  
 Weltliche Rahmenbedingungen 29, 35, 115, 124, 169, 304, 317, 351, 380  
 Weltlichkeit des Staates 1, 13, 23 ff., 43, 48, 66, 86, 100, 195, 208, 264, 347  
 Wesentlichkeitstheorie 66  
 Westdeutsche Rektorenkonferenz 359  
 Westfälischer Friede 89  
 »Willkürverbot« 82, 303  
 Wissenschaftliche Fremdbestimmung 93  
 – Gleichwertigkeit kirchl. Hochschulen 374  
 – Kommunikation 71  
 – Kompetenz 35, 73, 269  
 – Qualifikation 49, 115, 303  
 – Vorbildung der Geistlichen 371  
 Wissenschaftlichkeit 93, 356, 362  
 Wissenschaftsbegriff 9, 18, 253, 310, 324, 354, 358, 380  
 Wissenschaftsfreiheit 1, 19, 22, 60, 63, 69 ff., 76 ff., 92 ff., 113, 115, 119, 121, 123, 125, 164, 168 f., 216, 228, 237, 239, 250 f., 254, 257, 266, 279, 297, 300, 302, 307, 309 ff., 341, 357, 364, 382
- als Individualrecht 69, 310, 315  
 – als institutionelle Garantie 71  
 – und Fakultätszugehörigkeit 101  
 Wissenschaftspflege 17, 350, 372  
 Wortverkündigung 156  
 Württembergische Landeskirche (Lehrordnung) 174, 181
- Zeitpunkt der kirchl. Anhörung 107  
 Zeit- und Widerrufsbeamte 69  
 Zensur 53  
 Zugangssperre 50  
 Zulassungsanspruch 311  
 Zulassungsbeschränkungen 307, 312  
 Zulassungsvoraussetzungen 201, 228, 238, 242 f., 246, 248, 270 ff., 273 ff., 276, 280, 289, 294 ff., 310 ff., 314, 372  
 Zulassung zum Studium 314 f., 381  
 Zumutbarkeit des Ausscheidens 61, 66 ff., 73 ff., 101  
 Zurücknahme der Graduierung 280  
 Zusammenwirken der Teildisziplinen 164  
 Zuständigkeit (Nihil obstat) 53  
 Zuständigkeitsregelung (Fakultät) 249  
 Zustimmungrechte der Kirche 222, 226, 298 ff., 331  
 – Funktionsbezogenheit 332  
 Zwangsausgliederung von Instituten 74  
 Zwangsemanzipation 44  
 Zwangsstaatskirchentum 40, 67  
 Zwangsversetzung 57  
 Zwei-Reiche-Lehre 129, 152, 198, 208  
 Zwischenkirchliche Koordinierungspflicht 111 ff., 209 f.  
 Zwischenprüfungen 246